

**25.01.17**

Vk - AIS - In - U

**Verordnung****des Bundesministeriums  
für Verkehr und digitale Infrastruktur**

---

**Neunte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher  
Verordnungen****A. Problem und Ziel**

Änderung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB):

Die Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter des ADR (für die Straße), RID (für die Eisenbahn) und ADN (für die Binnenschifffahrt) sind in den vergangenen Jahren hinsichtlich der multimodalen Vorschriften weitestgehend harmonisiert worden. Verkehrsträgerspezifische Regelungen werden jedoch weiterhin in den jeweiligen Regelwerken verbleiben müssen. In einem zweijährigen Rhythmus werden die Gefahrgutvorschriften fortentwickelt und insbesondere den UN-Modellvorschriften angepasst. Mit dieser Verordnung werden die zum 1. Januar 2017 völkerrechtlich in Kraft tretenden Änderungen des ADR/RID/ADN (25. ADR-, 20. RID- und 6. ADN-Änderungsverordnung) in innerstaatliches Recht übernommen (§ 1 Absatz 3 Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)) sowie daraus resultierende Änderungen insbesondere in den Zuständigkeiten und Pflichten in der GGVSEB (Artikel 1) in Kraft gesetzt. Außerdem dient diese Verordnung der Umsetzung der Richtlinie 2016/2309/EU der Kommission vom 16. Dezember 2016 (ABl. EU Nr. L 345 S. 48) in nationales Recht.

**B. Lösung**

Die Verordnung beinhaltet die notwendigen nationalen Änderungen in der GGVSEB (Artikel 1), GbV (Artikel 2), GGKostV (Artikel 3) und der GGAV (Artikel 4).

### **C. Alternativen**

Das internationale Recht ist auf Grund der Richtlinie 2008/68/EG in das nationale Recht umzusetzen; deshalb gibt es keine Alternativen.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

### **E. Erfüllungsaufwand**

#### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

#### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ist vernachlässigbar gering. Es entsteht kein Personalaufwand. Die Sach- und Anschaffungskosten sind vernachlässigbar gering. Mit dieser Verordnung werden vier Informationspflichten neu eingeführt. Der dafür erforderliche Personalaufwand ist nicht ermittelbar oder geringfügig. Sach- und Anschaffungskosten fallen nicht an.

#### **E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung**

##### Bund

Der Verwaltung des Bundes entsteht mit dieser Verordnung ein berechenbarer Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 20 000,- Euro, davon 18 960,- Euro bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) und 1 428,- Euro beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA). Dieser Erfüllungsaufwand wird z. T. über Gebühren kompensiert.

Durch die Zuweisung von Zuständigkeiten an diverse andere Behörden entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

##### Länder (inkl. Kommunen)

Die Länder und Kommunen sind von dieser Verordnung geringfügig betroffen. Es entsteht kein berechenbarer zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### **F. Weitere Kosten**

Mit dieser Verordnung entstehen den Betroffenen keine höheren Kostenbelastungen. Eventuelle Preisanhebungen im Einzelfall dürften so gering sein, dass sich Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, daraus nicht ergeben.

**Bundesrat**

**Drucksache 52/17**

**25.01.17**

Vk - AIS - In - U

**Verordnung**  
des Bundesministeriums  
für Verkehr und digitale Infrastruktur

---

**Neunte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 24. Januar 2017

An die  
Präsidentin des Bundesrates  
Frau Ministerpräsidentin  
Malu Dreyer

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zu erlassende

Neunte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen  
Peter Altmaier



## **Neunte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen<sup>1)</sup>**

**Vom ...**

Auf Grund des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und 5 sowie des § 6 Nummer 1 bis 3 und § 7a sowie des § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 und § 12 Absatz 2 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1774, 3975), von denen § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2, § 6 und § 12 Absatz 2 Satz 1 zuletzt durch Artikel 487 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) sowie § 5 Absatz 2 Satz 2 und § 7a Absatz 1 Nummer 1 zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nach Anhörung der in § 7a des Gefahrgutbeförderungsgesetzes genannten Verbände, Sicherheitsbehörden und -organisationen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt**

Die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2015 (BGBl. I S. 366), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach der § 30 betreffenden Angabe wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 30a Pflichten der für die Instandhaltung zuständigen Stelle im Eisenbahnverkehr“.

b) Nach der § 31 betreffenden Angabe wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 31a Pflichten des Triebfahrzeugführers im Eisenbahnverkehr“.

---

<sup>1)</sup> Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2016/2309/EU der Kommission vom 16. Dezember 2016 zur vierten Anpassung der Anhänge der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt (ABl. L 345 vom 20.12.2016, S. 48).

- c) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34 Pflichten des Eigentümers oder Betreibers in der Binnenschifffahrt“.

- d) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35 Verlagerung

§ 35a Fahrweg im Straßenverkehr

§ 35b Gefährliche Güter, für deren Beförderung die §§ 35 und 35a gelten

§ 35c Ausnahmen zu den §§ 35 und 35a“.

- e) Nach der § 36 betreffenden Angabe wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 36a Beförderung gefährlicher Güter als behördliche Asservate“.

- f) Die Angabe zur Anlage 1 wird gestrichen.

2. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Wörter „vom 3. Juni 2013 (BGBl. 2013 II S. 648), die zuletzt nach Maßgabe der 24. ADR-Änderungsverordnung vom 6. Oktober 2014 (BGBl. 2014 II S. 722) geändert worden sind, sowie die Vorschriften der Anlagen 1 und 2“ durch die Wörter „vom 17. April 2015 (BGBl. 2015 II S. 504), die zuletzt nach Maßgabe der 25. ADR-Änderungsverordnung vom 25. Oktober 2016 (BGBl. 2016 II S. 1203) geändert worden sind, sowie die Vorschriften der Anlage 2“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b werden die Wörter „und die Vorschriften der Anlage 1“ gestrichen.

- b) In Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „19. RID-Änderungsverordnung vom 31. Oktober 2014 (BGBl. 2014 II S. 890)“ durch die Wörter „20. RID-Änderungsverordnung vom 11. November 2016 (BGBl. 2016 II S. 1258)“ ersetzt.
  - c) In Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „5. ADN-Änderungsverordnung vom 15. Dezember 2014 (BGBl. 2014 II S. 1344)“ durch die Wörter „6. ADN-Änderungsverordnung vom 25. November 2016 (BGBl. 2016 II S. 1298)“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:
    - „15. Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung ist die Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2349), die zuletzt durch Artikel 491 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist;
  - b) In Nummer 18 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 301), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. Februar 2015 (BGBl. I S. 265) geändert worden ist“ durch die Wörter „vom 9. Februar 2016 (BGBl. I S. 182)“ ersetzt.
  - c) In Nummer 19 wird der Schlusspunkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 20 angefügt:
    - „20. Bundeswasserstraßen sind die Wasserstraßen nach § 1 Absatz 1 und Absatz 4 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962, 2008 I S. 1980) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der Elbe im Hamburger Hafen.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 35“ durch die Wörter „den §§ 35 bis 35b“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Diese Ausnahmen schließen für den Bereich der Bundeswasserstraßen weitere für das Vorhaben erforderliche Entscheidungen nach Teil 7 ADN - ausgenommen Unterabschnitt 7.2.2.6 und Absätze 7.2.3.7.1 und 7.2.3.7.6 ADN - mit ein; die Entscheidung ergeht insoweit im Benehmen mit der nach § 16 Absatz 6 zuständigen Behörde.“

- c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
- d) In Absatz 7 Satz 3 wird die Angabe „§ 35“ durch die Wörter „den §§ 35 bis 35b“ ersetzt.
- e) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Bei dem Bescheid nach Absatz 1 bis 3 genügt das Mitführen eines fernkopierten Bescheides oder des Ausdrucks eines elektronisch erteilten und signierten Bescheides sowie dessen digitalisierte Form auf einem Speichermedium, wenn diese derart mitgeführt wird, dass sie bei einer Kontrolle auf Verlangen zuständigen Personen lesbar gemacht werden kann.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 3 wird die Angabe „ODV“ durch die Wörter „Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung“ ersetzt.
  - bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Bescheinigung nach § 35 Absatz 4 und die Fahrwegbestimmung nach § 35a Absatz 3,“.

b) In Absatz 2 wird Nummer 4 wie folgt gefasst:

„4. die Bescheinigung nach § 35 Absatz 4 und die Fahrwegbestimmung nach § 35a Absatz 3,“.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „Kapitel 2.2“ durch die Wörter „den Kapiteln 2.1 und 2.2“ und die Angabe „Bemerkung 3“ durch die Angabe „Bemerkung 4“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe h wird das Wort „Kennzeichnung“ durch das Wort „Kennzeichen“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird das Wort „Kennzeichnung“ durch das Wort „Kennzeichen“ ersetzt.

cc) In Nummer 10 werden

aaa) nach dem Wort „Anerkennung“ die Wörter „einer Norm oder eines Regelwerks nach Absatz 6.2.1.1.9 und die Anerkennung“ und

bbb) nach der Angabe „Absatz 6.7.4.2.1 Satz 1,“ die Angabe „Absatz 6.7.4.7.4,“

eingefügt.

dd) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. die Festlegung von Normen und Bedingungen nach Unterabschnitt 7.3.3.1 VC 3 ADR;“.

c) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „ODV“ durch die Wörter „Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die unter Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c, d und f bis l, Nummer 2 bis 7, 11, 13 und 14 genannten Zulassungen, Zustimmungen, Anerkennungen und Genehmigungen können widerruflich erteilt, befristet und mit Auflagen versehen werden, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der gefahrgutbeförderungsrechtlichen Vorschriften sicherzustellen.“

7. In § 9 werden

a) die Wörter „§ 6 Absatz 5 der GGVSee“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 1 Nummer 8 der GGVSee“ und

b) die Angabe „ODV“ durch die Wörter „Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung“ ersetzt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Einleitungssatzteil wird die Angabe „ODV“ durch die Wörter „Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 Buchstabe b werden nach der Angabe „Kapitel 6.8“ die Wörter „sowie Kapitel 6.8 in Verbindung mit Kapitel 6.10“ eingefügt.

bb) In Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „ODV“ durch die Wörter „Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur richtet einen Erfahrungsaustausch zwischen den zuständigen Stellen nach Absatz 1 und § 9 und der nationalen Akkreditierungsstelle sowie den Baumusterzulassungsbehörden nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe g bis l und § 15 Absatz 1 Nummer 10 ein, an dem die vorgenannten Behörden und Stellen teilnehmen müssen.“

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Im Einleitungssatzteil zu Absatz 1 wird die Angabe „ODV“ durch die Wörter „Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 4 bis 7 sowie Absatz 2 gelten nicht, sofern diese Aufgaben in den Geltungsbereich der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung fallen.“

10. In § 13a wird die Angabe „ODV“ durch die Wörter „Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung“ ersetzt.
11. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 5 werden nach der Angabe „9.1.2.3“ die Wörter „sowie für nicht vorgeschriebene informelle Änderungen oder Ergänzungen in Nummer 11 von ADR-Zulassungsbescheinigungen nach Unterabschnitt 9.1.3.1“ angefügt.
  - b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Zulassungsbehörden nach der Fahrzeug-Zulassungsverordnung sind zuständig für Änderungen in Nummer 4 und 5 von ADR-Zulassungsbescheinigungen nach Unterabschnitt 9.1.3.1 ADR.“
12. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 9 werden nach den Wörtern „Rücksendungen nach“ die Wörter „Absatz 4.3.2.3.7 Buchstabe b,“ eingefügt.
    - bb) In Nummer 10 wird die Angabe „ODV“ durch die Wörter „Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung“ ersetzt.
    - cc) In Nummer 13 wird die Angabe „ODV“ durch die Wörter „Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung“ ersetzt.
    - dd) In Nummer 14 wird das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt.
    - ee) In Nummer 15 wird der Schlusspunkt durch das Wort „und“ ersetzt.
    - ff) Folgende Nummer 16 wird angefügt:

„16. die Festlegung von Normen und Bedingungen nach Unterabschnitt 7.3.3.1 VC 3 RID.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die unter Absatz 1 Nummer 8 und Nummer 10 bis 13 genannten Zulassungen, Zustimmungen, Anerkennungen und Genehmigungen können widerruflich erteilt, befristet und mit Auflagen versehen werden, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der gefahrgutbeförderungsrechtlichen Vorschriften sicherzustellen.“

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird der Schlusspunkt durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. den Erlass von Vorschriften für den Öffnungsdruck von Sicherheitsventilen von Drucktanks nach Abschnitt 1.2.1 ADN Begriffsbestimmung „Öffnungsdruck“.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach der Angabe „1.16“ die Wörter „mit Ausnahme des Unterabschnitts 1.16.13.2 Satz 2 und 3“ eingefügt.

bb) Nummer 5 wird gestrichen.

c) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Zulassung von Personen nach Satz 1 Nummer 1 gilt als erteilt für die von einer Industrie- und Handelskammer öffentlich bestellten und vereidigten Handelschemiker mit der besonderen Qualifikation für die Feststellung von Gaszuständen auf Wasserfahrzeugen und die Ausstellung von Gaszustandsbescheinigungen.“

- d) In Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 wird die Angabe „8.1.8.7“ durch die Angabe „1.16.13.2“ ersetzt.

14. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 werden
- aa) die Wörter „schriftlich mitgeteilt“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch mitgeteilt“ und
- bb) die Wörter „§ 35 Absatz 1 unterliegen, auf dessen Beachtung schriftlich hinzuweisen“ durch die Wörter „§ 35 Absatz 4 Satz 1 oder § 35a Absatz 1 oder Absatz 4 Satz 1 unterliegen, auf deren Beachtung schriftlich oder elektronisch hinzuweisen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „schriftlich mitgeteilt“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch mitgeteilt“ ersetzt.

15. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden
- aaa) in Buchstabe b die Angabe „§ 35 Absatz 1“ durch die Wörter „den §§ 35 und 35a“ und

- bbb) in dem Nachfolgesatzteil die Wörter „schriftlich hinzuweisen“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch hinzuweisen“ ersetzt.
  
- bb) In Nummer 7 werden
  - aaa) die Angabe „4.1.9.1.8“ durch die Angabe „4.1.9.1.9“ und
  - bbb) die Angabe „5.1.5.2.1“ durch die Angabe „5.1.5.2.2“ ersetzt.
  
- cc) In Nummer 11 werden die Wörter „schriftlich hinzuweisen“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch hinzuweisen“ ersetzt.
  
- b) In Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „an ungereinigten und nicht entgasten leeren Tanks oder“ gestrichen.
  
- c) In Absatz 4 wird Nummer 2 wie folgt gefasst:
  - „2. dass auch an ungereinigten und nicht entgasten leeren Tankfahrzeugen, Kesselwagen, Fahrzeugen mit Aufsetztanks, Wagen mit abnehmbaren Tanks, Batterie-Fahrzeugen, Batteriewagen, MEGC, MEMU, Tankcontainern und ortsbeweglichen Tanks sowie an ungereinigten leeren Fahrzeugen, Wagen und Containern für die Beförderung in loser Schüttung
    - a) Großzettel (Placards) nach Absatz 5.3.1.6.1 ADN und
    - b) die orangefarbenen Tafeln nach Absatz 5.3.2.1.7 ADNangebracht werden.“

16. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Folgende Nummer 3 wird eingefügt:
    - „3. hat dafür zu sorgen, dass Tanks nach Unterabschnitt 4.3.3.5 Satz 3 Buchstabe f ADR/RID nicht zur Beförderung aufgegeben werden;“
  - bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die neuen Nummern 4 bis 6.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 11 werden
    - aaa) die Wörter „orangefarbenen Kennzeichnungen“ durch die Wörter „orangefarbenen Tafeln“ und
    - bbb) die Wörter „3.4.14 die Kennzeichnung nach Abschnitt 3.4.15 ADR angebracht wird“ durch die Wörter „3.4.14 die Kennzeichen nach Abschnitt 3.4.15 ADR angebracht werden“ersetzt.
  - bb) In Nummer 13 werden
    - aaa) die Angabe „6.10.2“ durch die Angabe „6.10.1, 6.10.2“ und
    - bbb) die Angabe „6.8.3.4.16“ durch die Angabe „6.8.3.4.18“ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. hat den Triebfahrzeugführer vor Antritt der Fahrt über die geladenen gefährlichen Güter und deren Position im Zug nach Absatz 1.4.2.2.7 in Verbindung mit Unterabschnitt 5.4.3.3 RID zu informieren;“.

bb) In Nummer 7 wird die Angabe „ , und“ durch ein Semikolon ersetzt.

cc) In Nummer 8 wird der Schlusspunkt durch die Angabe „ , und“ ersetzt.

dd) Folgende Nummern 9 bis 11 werden angefügt:

„9. hat, wenn er gefährliche Güter am Abgangsort übernimmt, sich nach Absatz 1.4.2.2.1 Buchstabe c RID durch eine Sichtprüfung zu vergewissern, dass die Wagen und die Ladung keine offensichtlichen Mängel, keine Undichtigkeiten oder Risse aufweisen und dass keine Ausrüstungsteile fehlen;

10. hat, wenn er gefährliche Güter am Abgangsort übernimmt, sich nach Absatz 1.4.2.2.1 Buchstabe f zu vergewissern, dass die für die Wagen in Kapitel 5.3 RID vorgeschriebenen Großzettel (Placards), Kennzeichen und orangefarbenen Tafeln angebracht sind, und

11. hat dafür zu sorgen, dass die Informationen, die nach Absatz 1.4.2.2.8 RID zur Verfügung gestellt werden, auch den Tank und seine Ausrüstung umfassen.“

17. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 35 Absatz 1 unterliegen, auf dessen Beachtung schriftlich hinzuweisen“ durch die Wörter „§ 35 Ab-

satz 4 Satz 1 oder § 35a Absatz 1 oder Absatz 4 Satz 1 unterliegen, auf deren Beachtung schriftlich oder elektronisch hinzuweisen“ ersetzt.

- bb) In Nummer 3 wird das Wort „Kennzeichnungen“ durch das Wort „Kennzeichen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nummer 1 wird das Wort „Kennzeichnungen“ durch das Wort „Kennzeichen“ ersetzt.
- c) Absatz 4 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „Absatz 5.3.1.1.2“ durch die Angabe „Unterabschnitt 5.3.1.2“ ersetzt.
  - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „Absatz 5.3.1.1.3 Satz 1“ durch die Angabe „Unterabschnitt 5.3.1.3“ ersetzt.
  - cc) In Buchstabe c wird die Angabe „Absatz 5.3.1.1.4“ durch die Angabe „Unterabschnitt 5.3.1.4“ ersetzt.
  - dd) In Buchstabe d wird die Angabe „Absatz 5.3.1.1.5“ durch die Angabe „Unterabschnitt 5.3.1.5“ ersetzt.
  - ee) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:
    - „e) auch an ungereinigten und nicht entgasten leeren Tankfahrzeugen, Kesselwagen, Fahrzeugen mit Aufsetztanks, Wagen mit abnehmbaren Tanks, Batterie-Fahrzeugen, Batteriewagen, MEGC, MEMU, Tankcontainern und ortsbeweglichen Tanks sowie an ungereinigten leeren Fahrzeugen, Wagen und Containern für die Beförderung in loser Schüttung Großzettel (Placards) nach Absatz 5.3.1.6.1 ADN“.

18. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Folgende Nummer 2 wird eingefügt:

„2. darf Tanks nach Unterabschnitt 4.3.3.5 Satz 3 Buchstabe a bis e und g ADR/RID dem Beförderer nicht übergeben;“.
  - bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 8 werden die neuen Nummern 3 bis 9.
  - cc) Folgende Nummer 10 wird eingefügt:

„10. hat dafür zu sorgen, dass Tanks, Batterie-Fahrzeuge, Batterie-wagen und MEGC, deren Datum der nächsten Prüfung nach Absatz 4.3.2.3.7 ADR/RID überschritten ist, nicht befüllt und nicht zur Beförderung aufgegeben werden;“
  - dd) Die bisherigen Nummern 9 bis 13 werden die neuen Nummern 11 bis 15.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 35 Absatz 1 unterliegen, auf dessen Beachtung schriftlich hinzuweisen“ durch die Wörter „§ 35 Absatz 4 Satz 1 oder § 35a Absatz 1 oder Absatz 4 Satz 1 unterliegen, auf deren Beachtung schriftlich oder elektronisch hinzuweisen“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 10 wird die Angabe „ , und“ durch ein Semikolon ersetzt.
  - cc) In Nummer 11 wird der Schlusspunkt durch die Angabe „ , und“ ersetzt.
  - dd) Folgende Nummer 12 wird angefügt:

„12. hat dafür zu sorgen, dass die Verwendungsvorschriften für flexible Schüttgut-Container nach Unterabschnitt 7.3.2.10 ADR eingehalten werden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird die Angabe „ , und“ durch ein Semikolon ersetzt.

bb) In Nummer 5 wird der Schlusspunkt durch die Angabe „ , und“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. dafür zu sorgen, dass die Verwendungsvorschriften für flexible Schüttgut-Container nach Unterabschnitt 7.3.2.10 RID eingehalten werden.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „Absatz 5.3.1.1.4“ durch die Angabe „Unterabschnitt 5.3.1.2“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird die Angabe „ , und“ durch ein Semikolon ersetzt.

cc) In Nummer 5 wird der Schlusspunkt durch ein Semikolon ersetzt.

dd) Folgende Nummern 6 bis 8 werden angefügt:

„6. nach Unterabschnitt 1.4.3.3 Buchstabe u ADN sicherzustellen, dass für die gesamte Dauer des Befüllens eine ständige und zweckmäßige Überwachung gewährleistet ist;

7. nach Unterabschnitt 1.4.3.3 Buchstabe m vor dem Befüllen der Ladetanks eines Tankschiffes seinen Teil der Prüfliste nach Unterabschnitt 7.2.4.10 ADN auszufüllen, und

8. nach Unterabschnitt 1.4.3.3 Buchstabe r sicherzustellen, dass in der Gasrückfuhrleitung, wenn diese nach Absatz 7.2.4.25.5 ADN erforderlich ist, eine Flammendurchschlagsicherung vorhanden ist, die das Schiff gegen Detonation und Flammendurchschlag von Land aus schützt.“

19. § 23a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 5 wird das Wort „Gefahrenkennzeichnungen“ durch die Wörter „Großzettel (Placards), keine Kennzeichen und keine orangefarbenen Tafeln“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe c werden
  - aa) die Wörter „Laderate mit der an Bord mitzuführenden Ladeinstruktion“ durch die Wörter „Löschrate mit der an Bord mitzuführenden Instruktion für die Lade- und Löschraten“ und
  - bb) das Wort „Gasrückfuhrleitung“ durch die Wörter „Gasrückfuhr- oder Gasabfuhrleitung“ersetzt.

20. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „orangefarbener Kennzeichnung“ durch die Wörter „orangefarbenen Tafeln“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden
  - aa) die Wörter „und Schüttgut-Container“ durch die Wörter „, , Schüttgut-Container und flexible Schüttgut-Container“ und

bb) die Angabe „Abschnitt 6.11.4“ durch die Wörter „den Abschnitten 6.11.4 und 6.11.5“

ersetzt.

21. In § 25 wird in Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 und Absatz 3 jeweils das Wort „Kennzeichnung“ durch das Wort „Kennzeichen“ ersetzt.

22. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Einleitungssatzteil werden nach dem Wort „ungereinigte“ die Wörter „und nicht entgaste“ eingefügt.

b) In Nummer 1 wird am Ende die Angabe „ , und“ durch ein Semikolon ersetzt.

c) In Nummer 2 wird am Ende der Schlusspunkt durch die Angabe „ , und“ ersetzt.

d) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. die nach Unterabschnitt 5.3.1.6 und den Abschnitten 5.3.2, 5.3.4 und 5.3.6 RID vorgeschriebenen Großzettel (Placards) und Kennzeichen angebracht sind.“

23. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht für Auftraggeber des Absenders oder Empfänger, die als Privatpersonen beteiligt sind.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die nach Absatz 4 an der Beförderung gefährlicher Güter mit hohem Gefahrenpotenzial im Straßen- und Eisenbahnverkehr sowie in der Binnenschifffahrt Beteiligten haben dafür zu sorgen, dass der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich mitgeteilt wird, wenn ihnen Fahrzeuge, Wagen, Beförderungsmittel oder Container mit gefährlichen Gütern mit hohem Gefahrenpotenzial oder diese Güter selbst abhandenkommen. Gleiches gilt im Falle des Wiederauffindens. Beim Abhandenkommen von in Tabelle 1.10.3.1.2 aufgelisteten explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff und in den Absätzen 1.10.3.1.3 bis 1.10.3.1.5 ADR/RID/ADN genannten radioaktiven Stoffen ist eine gesonderte Mitteilung nach Satz 1 nur erforderlich, sofern die zuständige Polizeibehörde nicht bereits in die entsprechende Meldung nach § 26 Absatz 1 des Sprengstoffgesetzes oder nach § 71 Absatz 1 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung einbezogen worden ist. Die Polizeibehörde, die eine Meldung nach den Sätzen 1 bis 3 entgegennimmt, unterrichtet hierüber unverzüglich das Bundeskriminalamt (BKA) sowie das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK).“

24. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 wird die Angabe „5.3.1.1.5“ durch die Angabe „5.3.1.1.6“ ersetzt.
- b) In Nummer 7 werden die Wörter „die Kennzeichnung“ durch die Wörter „die Kennzeichen“ ersetzt.

25. In § 29 Absatz 4 Nummer 1 werden

- a) nach dem Wort „Fahrzeuge“ die Wörter „oder in offene oder belüftete Container“ eingefügt und
- b) die Wörter „der Kennzeichnung“ durch die Wörter „des Kennzeichens“ ersetzt.

26. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 werden
  - aa) nach dem Wort „Sachverständigen“ die Wörter „sowie der für die Instandhaltung zuständigen Stelle (ECM)“ eingefügt und
  - bb) die Angabe „ , und“ durch ein Semikolon ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird der Schlusspunkt durch die Angabe „ , und“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
  - „6. die Informationen, die nach Unterabschnitt 1.4.3.5 Buchstabe e RID zur Verfügung gestellt werden, auch den Tank und seine Ausrüstung umfassen.“

27. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

#### **„§ 30a**

#### **Pflichten der für die Instandhaltung zuständigen Stelle im Eisenbahnverkehr**

- (1) Die für die Instandhaltung zuständige Stelle (ECM) hat dafür zu sorgen, dass
  - 1. die Instandhaltung des Tanks und seiner Ausrüstung nach Unterabschnitt 1.4.3.8 Buchstabe a in einer Weise sichergestellt wird, die gewährleistet, dass der Kesselwagen unter normalen Betriebsbeanspruchungen auch zwischen den Prüfterminen den Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften nach den Unterabschnitten 6.8.2.1, 6.8.2.2, 6.8.2.5, 6.8.3.1, 6.8.3.2 und 6.8.3.5 und den anwendbaren Sondervorschriften in Abschnitt 6.8.4 RID entspricht, mit Ausnahme der durch den Befüller anzugebenden beförderten Stoffe und Gase;
  - 2. die nach Unterabschnitt 1.4.3.8 Buchstabe b RID festgelegten Informationen auch den Tank und seine Ausrüstung umfassen, und

3. die Instandhaltungsarbeiten betreffend den Tank und seine Ausrüstung nach Unterabschnitt 1.4.3.8 Buchstabe c RID in den Instandhaltungsunterlagen aufgezeichnet werden.

(2) Soweit der Betreiber eines Kesselwagens die Organisation der Prüfungen der ECM überträgt, hat sie dafür zu sorgen, dass

1. ein Kesselwagen nicht verwendet wird, wenn das Datum der nächsten Prüfung überschritten ist und
2. in den Fällen nach Absatz 6.8.2.4.4 RID eine außerordentliche Prüfung des Kesselwagens durchgeführt wird, wenn die Sicherheit des Tanks oder seiner Ausrüstung beeinträchtigt sein könnte.“

28. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

**„§ 31a**

**Pflichten des Triebfahrzeugführers im Eisenbahnverkehr**

Der Triebfahrzeugführer im Eisenbahnverkehr muss nach Unterabschnitt 5.4.3.3 RID vor Antritt der Fahrt die schriftlichen Weisungen zu den bei einem Unfall oder Zwischenfall zu ergreifenden Maßnahmen einsehen.“

29. In § 33 Nummer 7 wird das Wort „Ausrüster“ durch das Wort „Betreiber“ ersetzt.

30. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Ausrüsters“ durch das Wort „Betreibers“ ersetzt.
- b) Der einleitende Satzteil wird wie folgt gefasst:

„Der Eigentümer oder, sofern das Schiff von einem Betreiber gechartert wurde, der Betreiber in der Binnenschifffahrt hat dafür zu sorgen, dass“.

- c) In Nummer 5 wird am Ende die Angabe „ , und“ durch ein Semikolon ersetzt.
- d) In Nummer 6 wird am Ende der Schlussspunkt durch die Angabe „ , und“ ersetzt.
- e) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. das Schiff nach Abschnitt 1.16.9 ADN in den dort genannten Fällen einer Sonderuntersuchung unterzogen wird.“

31. § 35 wird durch folgende §§ 35 bis 35c ersetzt:

### **„§ 35**

#### **Verlagerung**

(1) Die in § 35b genannten gefährlichen Güter müssen in dem dort festgelegten Rahmen auf dem Eisenbahn- oder Wasserweg befördert werden, sofern

1. der Verloader und der Befüller am Beginn und der Entlader am Ende der Beförderung über einen dafür geeigneten Gleis- oder Hafenananschluss verfügen,
2. die Beförderung auf dem Eisenbahn- oder Wasserweg durchführbar ist und
3. die gesamte Beförderungsstrecke im Geltungsbereich dieser Verordnung mehr als 200 Kilometer beträgt.

(2) Liegen die Bedingungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 nicht vor, sind die in § 35b genannten gefährlichen Güter in dem dort festgelegten Rahmen im multimodalen Verkehr zu befördern, sofern

1. die gesamte Beförderungsstrecke im Geltungsbereich dieser Verordnung mehr als 400 Kilometer beträgt und

2. die Beförderung auf dem größeren Teil der Strecke mit der Eisenbahn oder dem Schiff durchgeführt werden kann.

In diesem Fall hat der Beförderer vor Beginn der Beförderung im Beförderungspapier die Bezeichnung der Bahnhöfe oder Hafenanlagen anzugeben, die er für die Beförderung in Anspruch nimmt, und zusätzlich zu vermerken „Beförderung nach § 35 Absatz 2 GGVSEB“.

(3) Eine Pflicht zur Verlagerung nach den Absätzen 1 und 2 besteht nicht, wenn die Entfernung auf dem Eisenbahn- oder Wasserweg mindestens doppelt so groß ist wie die tatsächliche Entfernung auf der Straße.

(4) Sofern die Bedingungen für eine Verlagerung nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 nicht vorliegen und deshalb eine Beförderung auf der Straße durchgeführt werden soll, ist hierfür eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung erforderlich. Die Bescheinigung wird für den jeweiligen Verkehrsträger auf Antrag durch das Eisenbahn-Bundesamt oder die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt ausgestellt. Der Beförderer hat dafür zu sorgen, dass die Bescheinigung nach Satz 1 dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben wird. Der Fahrzeugführer muss die Bescheinigung während der Beförderung mitführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

(5) Bei dem Bescheid nach Absatz 4 Satz 1 genügt das Mitführen eines fernkopierten Bescheides oder des Ausdrucks eines elektronisch erteilten und signierten Bescheides sowie dessen digitalisierte Form auf einem Speichermedium, wenn diese derart mitgeführt wird, dass sie bei einer Kontrolle auf Verlangen zuständigen Personen lesbar gemacht werden kann.

### **§ 35a**

#### **Fahrweg im Straßenverkehr**

(1) Beförderungen von in § 35b genannten gefährlichen Gütern, die teilweise oder vollständig im Straßenverkehr erfolgen, sind in dem dort festgelegten Rahmen auf Autobahnen durchzuführen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn

1. die Entfernung bei Benutzung der Autobahn mindestens doppelt so groß ist wie die Entfernung bei Benutzung anderer geeigneter Straßen, oder
2. die Benutzung der Autobahn nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung oder der Ferienreiseverordnung ausgeschlossen oder beschränkt ist.

(3) Der Fahrweg außerhalb der Autobahnen wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für eine einzelne Fahrt oder bei vergleichbaren Sachverhalten für eine begrenzte oder unbegrenzte Zahl von Fahrten auf Antrag schriftlich oder elektronisch bestimmt. Die Fahrwegbestimmung kann auch durch Allgemeinverfügung erfolgen. Bei Sperrungen dürfen die ausgewiesenen Umleitungsstrecken ohne erneute Fahrwegbestimmung benutzt werden.

(4) Der Beförderer darf die gefährlichen Güter nur befördern, wenn eine Fahrwegbestimmung erteilt ist. Er hat dafür zu sorgen, dass die Fahrwegbestimmung dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben wird. Der Fahrzeugführer muss die Fahrwegbestimmung beachten und sie während der Beförderung mitführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

(5) Bei der Fahrwegbestimmung nach Absatz 3 Satz 1 genügt das Mitführen eines fernkopierten Bescheides oder des Ausdrucks eines elektronisch erteilten und signierten Bescheides sowie dessen digitalisierte Form auf einem Speichermedium, wenn diese derart mitgeführt wird, dass sie bei einer Kontrolle auf Verlangen zuständigen Personen lesbar gemacht werden kann.

## **§ 35b**

### **Gefährliche Güter, für deren Beförderung die §§ 35 und 35a gelten**

Für die nachfolgend genannten gefährlichen Güter gelten die §§ 35 und 35a wie folgt:

#### **Tabelle**

Ifd. Nr.	Klasse/ Unter- klasse	Stoff oder Gegen- stand	Geltung der §§ 35 und 35a	Beförderung in		Bemerkungen
				Tanks ab	Versandstücken ab	
1	1.1	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	§ 35 und § 35a	nicht zulässig	1 000 kg Nettoexplo- sivstoffmasse	Siehe Ausnah- men nach § 35c Absatz 9
	1.2	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	§ 35 und § 35a	nicht zulässig	1 000 kg Nettoexplo- sivstoffmasse	
	1.5	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	§ 35 und § 35a	1 000 kg Nettoexplo- sivstoffmasse	1 000 kg Nettoexplo- sivstoffmasse	Beförderungen in Tanks sind nur für die UN- Nummern 0331 und 0332 zuläs- sig,  Siehe Ausnah- men nach § 35c Absatz 9
2	2	entzündbare Gase (Klassifizierungs- codes, die nur den Buchstaben F enthalten)	§ 35 und § 35a	9 000 kg Nettomasse	entfällt	§§ 35 und 35a gelten nur für Beförderungen in Tanks (Siehe Ausnahmen nach § 35c Absatz 1 und 5 bis 8)
3	2	giftige Gase (Klassifizie- rungs-codes, die den/die Buchsta- ben T, TF, TC, TO, TFC oder TOC enthalten)	§ 35 und § 35a	1 000 kg Nettomasse	entfällt	§§ 35 und 35a gelten nur für Beförderungen in Tanks
4	3	entzündbare flüssige Stoffe der Verpa- ckungsgruppen I und II, mit Aus-	§ 35a	3 000 Liter bei Ver- packungsgruppe I  6 000 Liter bei Ver-	entfällt	§ 35a gilt nur für Beförderun- gen in Tanks (Siehe Aus- nahme nach §

		nahme der UN-Nummern 1093, 1099, 1100, 1131 und 1921		packungsgruppe II		35c Absatz 3)
5	3	UN-Nummern 1093, 1099, 1100, 1131 und 1921 der Verpackungsgruppe I	§ 35 und § 35a	3 000 Liter	entfällt	§§ 35 und 35a gelten nur für Beförderungen in Tanks
6	4.1	desensibilisierte explosive Stoffe der UN-Nummern 3364, 3365, 3367 und 3368	§ 35 und § 35a	nicht zulässig	1 000 kg Nettomasse	
7	4.2	UN-Nummer 3394	§ 35 und § 35a	3 000 Liter	entfällt	§§ 35 und 35a gelten nur für Beförderungen in Tanks
8	4.3	UN-Nummern 1928 und 3399	§ 35 und § 35a	3 000 Liter	entfällt	§§ 35 und 35a gelten nur für Beförderungen in Tanks
9	5.1	entzündend (oxidierend) wirkende flüssige Stoffe der Verpackungsgruppe I der UN-Nummern 1745, 1746, 1873 und 2015	§ 35 und § 35a	3 000 Liter	entfällt	§§ 35 und 35a gelten nur für Beförderungen in Tanks
10	6.1	giftige flüssige Stoffe der Verpackungsgruppe I	§ 35 und § 35a	3 000 Liter	entfällt	§§ 35 und 35a gelten nur für Beförderungen in Tanks
11	8	ätzende flüssige Stoffe der Ver-	§ 35 und §	3 000 Liter	entfällt	§§ 35 und 35a gelten nur für

		packungsgruppe I der UN- Nummern 1052, 1739, 1744, 1777, 1790, 1829 und 2699	35a			Beförderungen in Tanks
--	--	---	-----	--	--	---------------------------

Die angegebenen Mengen beziehen sich auf die Beförderungseinheit. Werden verschiedene Güter der Klasse 1 jeweils in geringeren Mengen als 1 000 kg Nettoexplosivstoffmasse in einer Beförderungseinheit befördert, sind die §§ 35 und 35a ab einer Summe der Nettoexplosivstoffmassen dieser Güter von 1 000 kg in der Beförderungseinheit anzuwenden.

### § 35c

#### **Ausnahmen zu den §§ 35 und 35a**

(1) Die §§ 35 und 35a gelten nicht für Beförderungen von entzündbaren Gasen nach § 35b Tabelle laufende Nummer 2, wenn Tanks verwendet werden,

1. die als Doppelwandtanks mit Vakuumisolierung gebaut sind,
2. deren Summe der Wanddicken der metallenen Außenwand und des Innentanks die Mindestwanddicke nach Absatz 6.8.2.1.18 ADR nicht unterschreitet,
3. deren Wanddicke des Innentanks die Mindestwanddicke nach Absatz 6.8.2.1.19 ADR nicht unterschreitet und
4. deren Innentanks aus austenitischen Chrom-Nickel- oder Chrom-Nickel-Molybdän-Stählen bestehen.

(2) Für die Tanks nach Absatz 1 ist dies in der ADR-Zulassungsbescheinigung nach Unterabschnitt 9.1.3.1 ADR oder in einer besonderen Bescheinigung des Tankherstellers oder eines Sachverständigen oder Technischen Dienstes nach § 14 Absatz 4 zu bestätigen. Bescheinigungen nach der Ausnahme Nr. 40

(S) der Gefahrgut-Ausnahmereordnung (GGAV) sowie der Ausnahme 13 (S) der GGAV gelten weiter.

(3) § 35a gilt nicht für Beförderungen von entzündbaren flüssigen Stoffen nach § 35b Tabelle laufende Nummer 4, sofern die Beförderungen in

1. nicht wanddickenreduzierten zylindrischen Tanks nach Kapitel 6.7 oder 6.8 ADR, die nach einem Berechnungsdruck von mindestens 0,4 Mega-Pascal (4 Bar) bemessen sind oder mit einem Prüfdruck von mindestens 0,4 Mega-Pascal (4 Bar) geprüft sind,
2. Tanks, deren Sicherheitsniveau um 50 Prozent höher ist, als das eines Tanks aus Baustahl nach Absatz 6.8.2.1.18 ADR (Nummer 12 in Bild 21 des Forschungsberichts 203 „Sicherheitsniveaus von Transporttanks für Gefahrgut“<sup>2</sup>) und Bekanntmachung zur Anwendung des Forschungsberichts 203<sup>3</sup>), wenn die Kenngröße  $f_3$  zur Ermittlung der Risikozahl mindestens 0,5 beträgt und das Sicherheitsniveau von der nach § 12 für die Baumusterprüfung zuständigen Stelle bescheinigt wurde oder
3. Doppelwandtanks nach Absatz 6.8.2.1.20 Buchstabe b Nummer 2 und 3 linke Spalte und Absatz 6.8.2.1.20 rechte Spalte, in Aufsetztanks nach Absatz 6.8.2.1.20 Buchstabe b letzter Satz linke Spalte oder in Saug-Druck-Tanks für Abfälle nach Kapitel 6.10 ADR

durchgeführt werden.

(4) Für die Tanks nach Absatz 3 Nummer 1 und 2 ist dies in der ADR-Zulassungsbescheinigung nach Unterabschnitt 9.1.3.1 ADR oder in einer besonderen Bescheinigung des Tankherstellers oder eines Sachverständigen oder Technischen Dienstes nach § 14 Absatz 4 zu bestätigen. Bescheinigungen nach der Ausnahme Nr. 47 (S) der GGAV sowie der Ausnahme 14 (S) der GGAV gelten weiter.

(5) § 35 gilt nicht für Beförderungen von entzündbaren Gasgemischen der UN-Nummer 1965 (§ 35b Tabelle laufende Nummer 2), sofern die gesamte Beförderungsstrecke nicht mehr als 300 Kilometer beträgt.

---

<sup>2</sup> Der Forschungsbericht 203 ist hinterlegt bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, 12205 Berlin, Unter den Eichen 87.

<sup>3</sup> Die Bekanntmachung ist veröffentlicht im Verkehrsblatt 2002 Heft 16 S. 522.

(6) Die §§ 35 und 35a gelten nicht für Beförderungen von entzündbaren Gasgemischen der UN-Nummer 1965 (§ 35b Tabelle laufende Nummer 2) in Tanks nach Abschnitt 1.2.1 ADR bis 11 000 kg Nettomasse in der Beförderungseinheit, sofern die Fahrzeuge mit einem automatischen Blockierverhinderer (ABV) nach § 41 Absatz 18 oder § 41b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ausgerüstet sind und dies in der ADR-Zulassungsbescheinigung nach Unterabschnitt 9.1.3.1 ADR vermerkt ist.

(7) Die §§ 35 und 35a gelten nicht für Beförderungen von entzündbaren Gasgemischen der UN-Nummer 1965 (§ 35b Tabelle laufende Nummer 2) in Tanks nach Abschnitt 1.2.1 ADR von mehr als 11 000 kg bis 22 000 kg Nettomasse in der Beförderungseinheit, sofern die Fahrzeuge mit einem automatischen Blockierverhinderer (ABV) nach § 41 Absatz 18 oder § 41b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und mit einer Fahrdynamikregelung (Electronic Stability Control - ESC) ausgerüstet sind und dies in der ADR-Zulassungsbescheinigung nach Unterabschnitt 9.1.3.1 ADR vermerkt ist.

(8) § 35 Absatz 2 gilt nicht für Beförderungen von entzündbaren Gasen der UN-Nummern 1038, 1961, 1966, 1972, 3138 und 3312 (§ 35b Tabelle laufende Nummer 2).

(9) Die §§ 35 und 35a gelten nicht für Beförderungen zum Ort der Verwendung, sofern die gesamte Beförderungstrecke nicht mehr als 300 km beträgt, von explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff (§ 35b Tabelle laufende Nummer 1)

1. der UN-Nummern 0065, 0082 und 0241 (Unterklasse 1.1) und der UN-Nummern 0331 und 0332 (Unterklasse 1.5), wenn für diese explosiven Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff der Konformitätsnachweis nach § 5 des Sprengstoffgesetzes erbracht wurde und diese explosiven Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff eine Schlagempfindlichkeit von mehr als 40 Joule so-

wie eine Reibempfindlichkeit von mehr als 360 Newton bei Durchführung der Prüfverfahren<sup>4</sup> haben, und

2. der UN-Nummer 0081 (Unterklasse 1.1)
  - a) bis 1 000 kg Nettoexplosivstoffmasse in der Beförderungseinheit, sofern die Fahrzeuge mit einem automatischen Blockierverhinderer (ABV) nach § 41 Absatz 18 oder § 41b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, oder
  - b) bis 3 000 kg Nettoexplosivstoffmasse in der Beförderungseinheit, sofern die Fahrzeuge mit einem automatischen Blockierverhinderer (ABV) nach § 41 Absatz 18 oder § 41b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und mit einer Fahrdynamikregelung (Electronic Stability Control - ESC)

ausgerüstet sind und dies in der ADR-Zulassungsbescheinigung nach Unterabschnitt 9.1.3.1 ADR vermerkt ist. Die Ausnahmen nach Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a oder b können nebeneinander in Anspruch genommen werden. § 35b Satz 3 ist nicht anzuwenden.“

32. In § 36 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

33. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

#### **„§ 36a**

##### **Beförderung gefährlicher Güter als behördliche Asservate**

Sofern es aus ermittlungstaktischen Gründen oder zur Sicherung der Asservate erforderlich ist, dürfen gefährliche Güter, denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 6 die Sondervorschrift 274 zugeordnet ist, im Straßen- und Eisenbahnverkehr durch Polizeibehörden des Bundes und der Länder sowie durch Zoll- und Justizbehörden und in

---

<sup>4</sup> Prüfverfahren nach Anhang Teil A.14 der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 der Kommission vom 30. Mai 2008 zur Festlegung der Prüfmethoden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (ABl. L 142 vom 31.5.2008, S. 1) in der jeweils jüngsten im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Fassung.

deren Auftrag tätige private Unternehmen befördert werden, ohne dass die offiziellen Benennungen für die Beförderung mit der technischen Benennung des Gutes nach Absatz 3.1.2.8.1 ADR/RID ergänzt werden. Dies gilt auch für die Angabe in einem Beförderungspapier nach Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe b ADR/RID.“

34. § 37 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b werden die Wörter „schriftlich mitgeteilt“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch mitgeteilt“ und die Wörter „§ 35 Absatz 1 schriftlich hingewiesen“ durch die Wörter „eine dort genannte Vorschrift schriftlich oder elektronisch hingewiesen“ ersetzt.

bb) In Buchstabe d werden die Wörter „schriftlich mitgeteilt“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch mitgeteilt“ ersetzt.

b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Wörter „oder nicht vollständig“ durch ein Komma und die Wörter „nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise“ ersetzt.

bb) In Buchstabe k werden die Wörter „nicht oder nicht rechtzeitig auf die Begasung schriftlich hinweist“ durch die Wörter „nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig auf die Begasung hinweist“ ersetzt.

c) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Buchstabe c wird eingefügt:

„c) Nummer 3 nicht dafür sorgt, dass ein Tank nicht zur Beförderung aufgegeben wird,“.

- bb) Die bisherigen Buchstaben c bis e werden die neuen Buchstaben d bis f.
  - cc) In Buchstabe d wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.
  - dd) In Buchstabe e wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 5“ ersetzt.
  - ee) In Buchstabe f wird die Angabe „Nummer 5“ durch die Angabe „Nummer 6“ ersetzt.
- d) In Nummer 6 Buchstabe k werden die Wörter „orangefarbenen Kennzeichnung“ durch die Wörter „orangefarbenen Tafel“ und die Wörter „eine dort genannte Kennzeichnung“ durch die Wörter „ein dort genanntes Kennzeichen“ ersetzt.
- e) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe f werden die Wörter „nicht oder nicht rechtzeitig“ durch die Wörter „nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig“ ersetzt.
  - bb) In Buchstabe g wird am Ende das Wort „oder“ gestrichen.
  - cc) Folgende Buchstaben i bis k werden angefügt:
    - „i) Nummer 9 sich nicht vergewissert, dass ein Wagen oder eine Ladung keine Mängel, Undichtigkeiten oder Risse aufweist oder kein Ausrüstungsteil fehlt,
    - j) Nummer 10 sich nicht vergewissert, dass ein Großzettel, ein Kennzeichen oder eine orangefarbene Tafel angebracht ist, oder

- k) Nummer 11 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Information den Tank oder seine Ausrüstung umfasst,“.
- f) Nummer 10 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe i werden die Wörter „oder nicht vollständig“ durch ein Komma und die Wörter „nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise“ ersetzt.
  - bb) In Buchstabe n wird das Wort „Kennzeichnungen“ durch das Wort „Kennzeichen“ ersetzt.
- h) Nummer 12 wird wie folgt geändert:
- aa) Folgender Buchstabe b wird eingefügt:
    - „b) Nummer 2 einen Tank übergibt,“.
  - bb) Die bisherigen Buchstaben b bis h werden die neuen Buchstaben c bis i.
  - cc) In Buchstabe c wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.
  - dd) In Buchstabe d wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.
  - ee) In Buchstabe e wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 5“ ersetzt.
  - ff) In Buchstabe f wird die Angabe „Nummer 5“ durch die Angabe „Nummer 6“ ersetzt.
  - gg) In Buchstabe g wird die Angabe „Nummer 6“ durch die Angabe „Nummer 7“ ersetzt.

- hh) In Buchstabe h wird die Angabe „Nummer 7“ durch die Angabe „Nummer 8“ ersetzt.
- ii) In Buchstabe i wird die Angabe „Nummer 8“ durch die Angabe „Nummer 9“ ersetzt.
- jj) Folgender Buchstabe j wird eingefügt:
  - „j) Nummer 10 nicht dafür sorgt, dass ein Tank, Batterie-Fahrzeug, Batteriewagen oder MEGC nicht befüllt oder nicht zur Beförderung aufgegeben wird,“.
- kk) Die bisherigen Buchstaben i bis m werden die neuen Buchstaben k bis o.
- ll) In Buchstabe k wird die Angabe „Nummer 9“ durch die Angabe „Nummer 11“ ersetzt.
- mm) In Buchstabe l wird die Angabe „Nummer 10“ durch die Angabe „Nummer 12“ ersetzt.
- nn) In Buchstabe m wird die Angabe „Nummer 11“ durch die Angabe „Nummer 13“ ersetzt.
- oo) In Buchstabe n wird die Angabe „Nummer 12“ durch die Angabe „Nummer 14“ ersetzt.
- pp) In Buchstabe o wird die Angabe „Nummer 13“ durch die Angabe „Nummer 15“ ersetzt.
- i) Nummer 13 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe a werden die Wörter „oder nicht vollständig“ durch ein Komma und die Wörter „nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe j wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- cc) In Buchstabe k wird am Ende das Wort „oder“ angefügt.
- dd) Folgender Buchstabe l wird angefügt:
  - „l) Nummer 12 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift eingehalten wird,“.
- j) Nummer 14 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Buchstabe d wird am Ende das Wort „oder“ gestrichen.
  - bb) In Buchstabe e wird am Ende das Wort „oder“ angefügt.
  - cc) Folgender Buchstabe f wird angefügt:
    - „f) Nummer 6 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift eingehalten wird,“.
- k) Nummer 15 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Buchstabe d wird am Ende das Wort „oder“ gestrichen.
  - bb) Folgende Buchstaben f bis h werden angefügt:
    - „f) Nummer 6 nicht sicherstellt, dass eine Überwachung gewährleistet ist,

- g) Nummer 7 seinen Teil der Prüfliste nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausfüllt, oder
- h) Nummer 8 nicht sicherstellt, dass eine Flammendurchschlagsicherung vorhanden ist,“.
- l) In Nummer 15a Buchstabe f werden die Wörter „die Gefahrenkennzeichnungen nicht mehr sichtbar sind“ durch die Wörter „ein Großzettel, ein Kennzeichen oder eine orangefarbene Tafel nicht mehr sichtbar ist“ ersetzt.
- m) Nummer 16 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Buchstabe a werden die Wörter „orangefarbener Kennzeichnung“ durch die Wörter „orangefarbenen Tafeln“ ersetzt.
  - bb) In Buchstabe b werden die Wörter „oder ein Schüttgutcontainer“ durch ein Komma und die Wörter „ein Schüttgut-Container oder flexibler Schüttgut-Container“ ersetzt.
- n) Nummer 17 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Buchstabe a werden die Wörter „eine dort genannte Kennzeichnung“ durch die Wörter „ein dort genanntes Kennzeichen“ ersetzt.
  - bb) In Buchstabe e werden die Wörter „eine dort genannte Kennzeichnung“ durch die Wörter „ein dort genanntes Kennzeichen“ ersetzt.
  - cc) In Buchstabe f werden die Wörter „eine dort genannte Kennzeichnung“ durch die Wörter „ein dort genanntes Kennzeichen“ ersetzt.
- o) Nummer 18 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Buchstabe b wird am Ende das Wort „oder“ gestrichen.

- bb) Folgender Buchstabe c wird eingefügt:
  - „c) Absatz 1 Nummer 3 nicht dafür sorgt, dass ein Großzettel oder ein Kennzeichen angebracht ist, oder“.
- cc) Der bisherige Buchstabe c wird der neue Buchstabe d.
- p) Nummer 19 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach Buchstabe f wird folgender Buchstabe g eingefügt:
    - „g) Absatz 4a Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, nicht dafür sorgt, dass eine Mitteilung erfolgt,“.
  - bb) Die bisherigen Buchstaben g bis i werden die neuen Buchstaben h bis j.
- q) In Nummer 20 wird Buchstabe g wie folgt gefasst:
  - „g) Nummer 7 ein dort genanntes Kennzeichen oder eine dort genannte Tafel nicht oder nicht richtig anbringt, nicht oder nicht richtig sichtbar macht, nicht, nicht richtig oder nicht vollständig entfernt oder nicht, nicht richtig oder nicht vollständig verdeckt,“.
- r) In Nummer 21 Buchstabe d wird das Wort „Kennzeichnung“ durch die Wörter „das Kennzeichen“ ersetzt.
- s) Nummer 22 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Buchstabe d wird am Ende das Wort „oder“ gestrichen.
  - bb) In Buchstabe e wird am Ende das Wort „oder“ angefügt.
  - cc) Folgender Buchstabe f wird angefügt:

- „f) Nummer 6 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Information den Tank oder seine Ausrüstung umfasst,“.
  
- t) Nach Nummer 22 wird folgende Nummer 22a eingefügt:  
  
„22a. entgegen § 30a
  - a) Absatz 1 Nummer 1 nicht dafür sorgt, dass die Instandhaltung eines Tanks oder seiner Ausrüstung in einer dort genannten Weise sichergestellt wird,
  - b) Absatz 1 Nummer 2 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Information den Tank oder seine Ausrüstung umfasst,
  - c) Absatz 1 Nummer 3 nicht dafür sorgt, dass eine Aufzeichnung gefertigt wird,
  - d) Absatz 2 Nummer 1 nicht dafür sorgt, dass ein Kesselwagen nicht verwendet wird, oder
  - e) Absatz 2 Nummer 2 nicht dafür sorgt, dass eine außerordentliche Prüfung durchgeführt wird,“.
  
- u) Nach Nummer 23 wird folgende Nummer 23a eingefügt:  
  
„23a. entgegen § 31a eine schriftliche Weisung nicht oder nicht rechtzeitig einsieht,“.
  
- v) In Nummer 25 Buchstabe g wird das Wort „Ausrüster“ durch das Wort „Betreiber“ ersetzt.
  
- w) Nummer 26 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Buchstabe b wird am Ende das Wort „oder“ gestrichen.

bb) In Buchstabe c wird am Ende das Wort „oder“ angefügt.

cc) Folgender Buchstabe d wird angefügt:

„d) Nummer 7 nicht dafür sorgt, dass ein Schiff einer Sonderuntersuchung unterzogen wird,“.

x) Nummer 27 wird wie folgt gefasst:

„27. entgegen § 35

a) Absatz 2 Satz 2 eine Angabe oder einen Vermerk nicht in das Beförderungspapier einträgt,

b) Absatz 4 Satz 3 nicht dafür sorgt, dass eine Bescheinigung übergeben wird, oder

c) Absatz 4 Satz 4 eine Bescheinigung nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,“.

y) Folgende Nummer 28 wird angefügt:

„28. entgegen § 35a

a) Absatz 4 Satz 1 ein gefährliches Gut befördert,

b) Absatz 4 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass eine Fahrwegbestimmung übergeben wird, oder

c) Absatz 4 Satz 3 eine Fahrwegbestimmung nicht oder nicht richtig beachtet, nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt.“

35. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

aa) die Angabe „30. Juni 2015“ durch die Angabe „30. Juni 2017“ und

bb) die Angabe „31. Dezember 2014“ durch die Angabe „31. Dezember 2016“

ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bis zum 31. Dezember 2017 darf § 35 in Verbindung mit Anlage 1 dieser Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2015 sowie die Ausnahmen 13 (S) und 14 (S) der Gefahrgut-Ausnahmereverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2016 angewendet werden.“

36. Die Anlage 1 wird gestrichen.

37. Nummer 6.2 der Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

**„6.2 Folgende Übergangbestimmungen gelten bei der Beförderung nachstehender Stoffe:**

**6.2.1** Folgende Stoffe dürfen in Tankschiffen des Typs N geschlossen mit einem Einstelldruck des Hochgeschwindigkeitsventils von mindestens 6 kPa (0,06 Bar) (Prüfdruck der Ladetanks von 10 kPa (0,10 Bar)) befördert werden:

a) Alle Stoffe, für die in Kapitel 3.2 Tabelle C ADN mindestens ein Tankschiff des Typs N offen, Typ N offen mit Flammendurchschlagsicherung oder Typ N geschlossen mit einem Einstelldruck des Hochgeschwindigkeitsventils von 10 kPa (0,10 Bar) gefordert wird.

b) Das nachstehend aufgeführte Schiff hatte am 31.12.1986 eine Sonder-

genehmigung für bestimmte Stoffe und ist auf Grund seiner Bauweise, d. h. mit Doppelboden und Wallgängen, zugelassen für die Beförderung von den in der separaten Liste aufgenommenen Stoffen.

Schiffsname	ENI Nummer	Stoffliste Nummer
T.M.S. PIZ EVEREST	0232 6324	1

**6.2.2** Folgende Stoffe dürfen in Tankschiffen des Typs N geschlossen mit einem Einstelldruck des Hochgeschwindigkeitsventils von mindestens 10 kPa (0,10 Bar) (Prüfdruck der Ladetanks von 65 kPa (0,65 Bar)) befördert werden:

- a) Alle Stoffe, für die in Kapitel 3.2 Tabelle C ADN mindestens ein Tankschiff des Typs N offen, des Typs N offen mit Flammendurchschlagsicherung oder des Typs N geschlossen mit einem Einstelldruck des Hochgeschwindigkeitsventils von 10 kPa (0,10 Bar) gefordert wird.

Wenn das Hochgeschwindigkeitsventil umgebaut wird auf 50 kPa (0,50 Bar), dürfen alle Stoffe, für die in Kapitel 3.2 Tabelle C ADN ein Einstelldruck des Hochgeschwindigkeitsventils von 50 kPa (0,50 Bar) gefordert wird, befördert werden.

- b) Das nachstehend aufgeführte Schiff hatte am 31.12.1986 eine Sondergenehmigung für bestimmte Stoffe und ist auf Grund seiner Bauweise, d. h. mit Doppelboden und Wallgängen, zugelassen für die Beförderung von den in der separaten Liste aufgenommenen Stoffen.

Schiffsname	ENI Nummer	Stoffliste Nummer
T.M.S. EILTANK 9	0430 4830	5

**6.2.3** Folgende Stoffe dürfen in Tankschiffen des Typs C mit einem Einstelldruck des Hochgeschwindigkeitsventils von mindestens 9 kPa (0,09 Bar) befördert werden:

Alle Stoffe, für die in Kapitel 3.2 Tabelle C ADN mindestens ein Tankschiff des Typs N oder des Typs C mit einem Einstelldruck des Hochgeschwindigkeitsventils von 10 kPa (0,10 Bar) gefordert wird.

**6.2.4** Folgende Stoffe dürfen in Tankschiffen des Typs C mit einem Einstelldruck des Hochgeschwindigkeitsventils von mindestens 35 kPa (0,35 Bar) befördert werden:

Alle Stoffe, für die in Kapitel 3.2 Tabelle C ADN mindestens ein Tankschiff des Typs N oder des Typs C mit einem Einstelldruck des Hochgeschwindigkeitsventils von 35 kPa (0,35 Bar) gefordert wird.

Wenn das Hochgeschwindigkeitsventil umgebaut wird auf 50 kPa (0,50 Bar), dürfen alle Stoffe, für die in Kapitel 3.2 Tabelle C ADN ein Einstelldruck des Hochgeschwindigkeitsventils von 50 kPa (0,50 Bar) gefordert wird, befördert werden.

**Stoffliste Nummer 1:**

UN-Nummer	Klasse und Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Benennung und Beschreibung
1114	3, F1	II	BENZEN
1134	3, F1	III	CHLORBENZEN (Phenylchlorid)
1143	6.1, TF1	I	CROTONALDEHYD, STABILISIERT
1203	3, F1	II	BENZIN MIT MEHR ALS 10 % BENZEN
1218	3, F1	I	ISOPREN, STABILISIERT
1247	3, F1	II	METHYLMETHACRYLAT, MONOMER, STABILISIERT
1267	3, F1	I	ROHERDÖL, MIT MEHR ALS 10% BENZEN
1267	3, F1	II	ROHERDÖL, MIT MEHR ALS 10% BENZEN
1268	3, F1	I	ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. MIT MEHR ALS 10 % BENZEN oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G. MIT MEHR ALS 10 % BENZEN
1268	3, F1	II	ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. MIT MEHR ALS 10 % BENZEN oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G. MIT MEHR ALS 10 % BENZEN
1277	3, FC	II	PROPYLAMIN (1-Aminopropan)
1278	3, F1	II	1-CHLORPROPAN (Propylchlorid)

1296	3, FC	II	TRIETHYLAMIN
1578	6.1, T2	II	CHLORNITROBENZENE, FEST, GESCHMOLZEN (p-CHLORNITROBENZEN)
1591	6.1, T1	III	o-DICHLORBENZEN
1593	6.1, T1	III	DICHLORMETHAN (Methylenchlorid)
1605	6.1, T1	I	1,2-DIBROMETHAN
1710	6.1, T1	III	TRICHLORETHYLEN
1750	6.1, TC1	II	CHLORESSIGSÄURE, LÖSUNG
1831	8, CT1	I	SCHWEFELSÄURE, RAUCHEND
1846	6.1, T1	II	TETRACHLORKOHLENSTOFF
1863	3, F1	I	DÜSENKRAFTSTOFF MIT MEHR ALS 10% BENZEN
1863	3, F1	II	DÜSENKRAFTSTOFF MIT MEHR ALS 10% BENZEN
1888	6.1, T1	III	CHLOROFORM
1897	6.1, T1	III	TETRACHLORETHYLEN
1993	3, F1	I	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. MIT MEHR ALS 10 % BENZEN
1993	3, F1	II	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. MIT MEHR ALS 10 % BENZEN
2205	6.1, T1	III	ADIPONITRIL
2238	3, F1	III	CHLORTOLUENE (m-, o- oder p- CHLORTOLUEN)
2263	3, F1	II	DIMETHYLCYCLOHEXANE (cis-1,4- DIMETHYLCYCLOHEXAN)
2263	3, F1	II	DIMETHYLCYCLOHEXANE (trans-1,4- DIMETHYLCYCLOHEXAN)
2266	3, FC	II	DIMETHYL-N-PROPYLAMIN
2312	6.1, T1	II	PHENOL, GESCHMOLZEN
2333	3, FT1	II	ALLYLACETAT
2733	3, FC	II	AMINE, ENTZÜNBAR, ÄTZEND, N.A.G. (2-AMINOBTAN)

2810	6.1, T1	III	GIFTIGER, ORGANISCHER, FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (1,1,2-Trichlorethan)
2874	6.1, T1	III	FURFURYLALKOHOL
3295	3, F1	I	KOHLLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G. MIT MEHR ALS 10 % BENZEN
3295	3, F1	II	KOHLLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G. MIT MEHR ALS 10 % BENZEN
3455	6.1, TC2	II	CRESOLE, FEST, GESCHMOLZEN

**Stofflisten Nummer 2 bis 4: aufgehoben****Stoffliste Nummer 5:**

UN- Num- mer	Klasse und Klassifizie- rungscode	Verpack- ungsgruppe	Benennung und Beschreibung
1134	3, F1	III	CHLORBENZEN (Phenylchlorid)
1218	3, F1	I	ISOPREN, STABILISIERT
1247	3, F1	II	METHYLMETHACRYLAT, MONOMER, STABI- LISIERT
1277	3, FC	II	PROPYLAMIN (1-Aminopropan)
1278	3, F1	II	1-CHLORPROPAN (Propylchlorid)
1296	3, FC	II	TRIETHYLAMIN
1547	6.1, T1	II	ANILIN
1750	6.1, TC1	II	CHLORESSIGSÄURE, LÖSUNG
1831	8, CT1	I	SCHWEFELSÄURE, RAUCHEND
2238	3, F1	III	CHLORTOLUENE (m-, o- oder p- CHLORTOLUEN)
2263	3, F1	II	DIMETHYLCYCLOHEXANE (cis-1,4- DIMETHYLCYCLOHEXAN)
2263	3, F1	II	DIMETHYLCYCLOHEXANE (trans-1,4- DIMETHYLCYCLOHEXAN)

2266	3, FC	II	DIMETHYL-N-PROPYLAMIN
2333	3, FT1	II	ALLYLACETAT
2733	3, FC	II	AMINE, ENTZÜNBAR, ÄTZEND, N.A.G. (2-AMINOBTAN)
3446	6.1, T2	II	NITROTOLUENE, FEST, GESCHMOLZEN (o-NITROTOLUEN)

## Artikel 2

### Änderung der Gefahrgutbeauftragtenverordnung

Die Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten in Unternehmen vom 25. Februar 2011 (BGBl. I S. 341), die zuletzt durch Artikel 490 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- § 2 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 2 Befreiungen

- (1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Unternehmen,
  - denen ausschließlich Pflichten als Fahrzeugführer, Schiffsführer, Empfänger, Reisender, Hersteller und Rekonditionierer von Verpackungen und als Stelle für Inspektionen und Prüfungen von Großpackmitteln (IBC) zugewiesen sind,
  - denen ausschließlich Pflichten als Auftraggeber des Absenders zugewiesen sind und die an der Beförderung gefährlicher Güter von nicht mehr als 50 Tonnen netto je Kalenderjahr beteiligt sind, ausgenommen radioaktive Stoffe der Klasse 7 und gefährliche Güter der Beförderungskategorie 0 nach Absatz 1.1.3.6.3 ADR,
  - denen ausschließlich Pflichten als Entlader zugewiesen sind und die an der Beförderung gefährlicher Güter von nicht mehr als 50 Tonnen netto je Kalenderjahr beteiligt sind,

4. deren Tätigkeit sich auf die Beförderung gefährlicher Güter erstreckt, die von den Vorschriften des ADR/RID/ADN/IMDG-Code freigestellt sind,
5. deren Tätigkeit sich auf die Beförderung gefährlicher Güter im Straßen-, Eisenbahn-, Binnenschiffs- oder Seeverkehr erstreckt, deren Mengen die in Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR festgelegten höchstzulässigen Mengen nicht überschreiten,
6. deren Tätigkeit sich auf die Beförderung gefährlicher Güter erstreckt, die nach den Bedingungen des Kapitels 3.4 und 3.5 ADR/RID/ADN/IMDG-Code freigestellt sind, und
7. die gefährliche Güter von nicht mehr als 50 Tonnen netto je Kalenderjahr für den Eigenbedarf in Erfüllung betrieblicher Aufgaben befördern, wobei dies bei radioaktiven Stoffen nur für solche der UN-Nummern 2908 bis 2911 gilt.

(2) Die Befreiungstatbestände nach Absatz 1 können auch nebeneinander in Anspruch genommen werden.“

2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung, die ganz oder teilweise auch als elektronische Prüfung durchgeführt werden kann. Die Grundsätze der Prüfung richten sich nach Absatz 1.8.3.12.2 bis 1.8.3.12.5 ADR/RID/ADN.“

3. In § 8 Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Jahresbericht muss keine Angaben über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr enthalten. Die anzugebende Gesamtmenge der gefährlichen Güter schließt auch die empfangenen gefährlichen Güter ein.“

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Gefahrgutkostenverordnung**

Die Gefahrgutkostenverordnung vom 7. März 2013 (BGBl. I S. 466), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 6 Absatz 9“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.
    - bb) Folgende Nummer 7 wird eingefügt:

„7. der Zulassungsbehörden nach § 14 Absatz 6 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt,“.
    - cc) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden die neuen Nummern 8 und 9.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden
    - aa) die Angabe „§ 6 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 13“ und
    - bb) die Wörter „Bundesamt für Strahlenschutz“ durch die Wörter „Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit“ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 1“ ersetzt.
2. Die Anlage 1 (zu § 1 Absatz 1) wird wie folgt geändert:

- a) In der Inhaltsübersicht wird im II. Teil, 3. Abschnitt die Angabe „Nummer 2 bis 6“ durch die Angabe „Nummer 2 bis 7“ ersetzt.
- b) Die Tabelle zum II. Teil wird wie folgt geändert:
  - aa) Der 1. Abschnitt wird wie folgt geändert:
    - aaa) Zur Gebührennummer 100 wird der Gebührentatbestand in der zweiten Spalte wie folgt gefasst:

„Prüfung und Erteilung einer Bescheinigung, dass die Bedingungen für eine Verlagerung nicht vorliegen, einschließlich der Ausfertigung der Bescheinigung (§ 35 Absatz 4 Satz 2 der Fahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt).“
    - bbb) Zur Gebührennummer 101 wird der Gebührentatbestand in der zweiten Spalte wie folgt gefasst:

„nicht vergeben“.
    - ccc) Zur Gebührennummer 101 wird die Gebühr in der dritten Spalte gestrichen.
  - bb) Der 2. Abschnitt wird wie folgt geändert:
    - aaa) Zur Gebührennummer 104 wird im Gebührentatbestand in der zweiten Spalte die Angabe „§ 35 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 35a Absatz 3“ ersetzt.
    - bbb) Zu den Gebührennummern 105 und 106 werden die Zeilen gestrichen.
  - cc) Der 3. Abschnitt wird wie folgt geändert:

aaa) In der Überschrift werden die Wörter „Nummer 2 bis 6“ durch die Wörter „Nummer 2 bis 7“ ersetzt.

bbb) Folgende Gebührennummer 214 wird eingefügt:

”

214	Änderung oder Neuausstellung der ADR-Zulassungsbescheinigung nach Unterabschnitt 9.1.3.1 ohne erforderliche Prüfungen nach Abschnitt 9.1.2 ADR (§ 14 Absatz 4 bis 6 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiffahrt).	25 je begonnene Viertelstunde
-----	--	-------------------------------

”

ccc) In der ersten Spalte, elfte Zeile, wird die Angabe „214 bis 220“ durch die Angabe „215 bis 220“ ersetzt.

3. Die Anlage 2 (zu § 1 Absatz 2) wird wie folgt geändert:

a) In der Inhaltsübersicht wird im II. Teil die Angabe „§ 6 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.

b) Im II. Teil wird in der Überschrift die Angabe „§ 6 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.

c) In der Tabelle zum II. Teil wird zur Gebührennummer 100 im Gebührentatbestand in der zweiten Spalte die Angabe „§ 6 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.

4. In der Anlage 3 (zu § 1 Absatz 3) wird im einleitenden Satz 1 die Angabe „§ 6 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 1“ ersetzt.

## **Artikel 4**

### **Änderung der Gefahrgut-Ausnahmereverordnung**

Die Gefahrgut-Ausnahmereverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2016 (BGBl. I S. 275) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „die durch Artikel 489 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist“ durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom [Einsetzen Datum dieser Verordnung] (BGBl. I S. [Einsetzen Fundstelle dieser Verordnung]) geändert worden ist“ ersetzt.
2. Die Anlage (zu § 1 Absatz 2) wird wie folgt geändert:
  - a) Im Inhaltsverzeichnis werden die Angaben zur Ausnahme 13 (S) und 14 (S) wie folgt gefasst:
    - aa) „Ausnahme 13 - offen -“ und
    - bb) „Ausnahme 14 - offen -“.
  - b) Die Ausnahme 8 (B) wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 Satz 1 wird die Angabe „Unterabschnitt 8.1.8.3,“ gestrichen.
    - bb) In Nummer 2.7 werden die Wörter „Artikel 1 der Verordnung vom 30. Mai 2014 (BGBl. I S. 610)“ durch die Wörter „Artikel 46 der Verordnung zur Anpassung von Zuständigkeiten von Bundesbehörden an die Neuordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257)“ ersetzt.
  - c) Die Ausnahme 13 (S) wird wie folgt gefasst:

„Ausnahme 13

- offen -“.

d) Die Ausnahme 14 (S) wird wie folgt gefasst:

„Ausnahme 14

- offen -“.

e) In der Ausnahme 18 (S) werden in Nummer 3.1 Satz 1

aa) im einleitenden Satzteil das Wort „(Verteilerverkehr)“ durch die Wörter „(Verteilerverkehr, einschließlich Sammelverkehr)“ und

bb) in Buchstabe a die Angabe „§ 35“ durch die Wörter „den §§ 35 und 35a“

ersetzt.

f) Die Ausnahme 19 (B, E, S) wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6.3 wird die Angabe „des § 35“ durch die Wörter „der §§ 35 und 35a“ ersetzt.

bb) Die Nummer 6.5 wird wie folgt gefasst:

„gestrichen“.

## **Artikel 5** **Bekanntmachung**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann den Wortlaut der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der am Tag nach der Verkündung geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

**Artikel 6**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 31 und Nummer 34 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den.....

Der Bundesminister für  
Verkehr und digitale Infrastruktur

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

##### Artikel 1:

Mit dieser Verordnung werden die zum 1. Januar 2017 für internationale Beförderungen völkerrechtlich in Kraft tretenden Änderungen des ADR/RID/ADN (25. ADR-, 20. RID- und 6. ADN-Änderungsverordnung) in innerstaatliches Recht für innergemeinschaftliche und innerstaatliche Beförderungen (Artikel 1 GGVSEB, § 1 Absatz 3) übernommen sowie daraus resultierende Änderungen insbesondere in den Zuständigkeiten und Pflichten in der GGVSEB in Kraft gesetzt. Außerdem dient diese Verordnung der Umsetzung der Richtlinie 2016/2309/EU der Kommission vom 16. Dezember 2016 zur vierten Anpassung der Anhänge der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt (ABl. EU vom 20.12.2016 L 345 S. 48) in nationales Recht.

Folgeänderungen ergeben sich für die Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) in Artikel 2, die Gefahrgutkostenverordnung (GGKostV) in Artikel 3 und die Gefahrgut-Ausnahmeverordnung (GGAV) in Artikel 4.

#### **II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung**

Mit dieser Verordnung werden die erforderlichen Änderungen der GGVSEB, insbesondere in den Zuständigkeiten und Pflichten, der GbV, GGKostV und GGAV in Kraft gesetzt.

#### **III. Alternativen**

Das internationale Recht ist auf Grund der Richtlinie 2008/68/EG in das nationale Recht umzusetzen; deshalb gibt es keine Alternativen.

#### **IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union (der Richtlinie 2008/68/EG) und den völkerrechtlichen Verträgen (dem ADR/RID/ADN) vereinbar.

#### **V. Gesetzesfolgen**

##### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Mit dieser Verordnung werden keine Verwaltungsverfahren beeinflusst.

##### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Die Verordnung berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung. Das internationale Recht ist auf Grund der Richtlinie 2008/68/EG in das nationale Recht umzusetzen.

##### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keiner.

##### **4. Erfüllungsaufwand**

###### **4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

###### **4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ist vernachlässigbar gering. Es entsteht kein Personalaufwand. Die Sach- und Anschaffungskosten sind vernachlässigbar gering.

Mit dieser Verordnung werden vier Informationspflichten neu eingeführt.

1. Personalaufwand: Der Personalaufwand ist nicht ermittelbar oder geringfügig.
2. Sach- und Anschaffungsaufwand: Die mit dieser Verordnung neu eingeführten Pflichten verursachen keinen Sach- und Anschaffungsaufwand.

###### **4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung**

### Bund

Der Verwaltung des Bundes entsteht mit dieser Verordnung ein berechenbarer Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 20 000,- Euro, davon 18 960,-Euro bei der BAM und 1 428,-Euro beim EBA. Dieser Erfüllungsaufwand wird z. T. über Gebühren kompensiert.

Durch die neuen Zuständigkeiten in § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 und 12 entsteht der BAM ein zusätzlicher Kostenaufwand von etwa 4 Wochen/Jahr pro neuer Aufgabe für einen Mitarbeiter des höheren Dienstes, d.h. für beide Zuständigkeiten etwa 8 Wochen/Jahr. Bei einem Stundensatz von 57,80 Euro ergibt dies einen Erfüllungsaufwand von 18 960,- Euro pro Jahr. Durch die neue Zuständigkeit in § 15 Absatz 1 Nummer 16 entsteht dem EBA bei Annahme eines Falles pro Jahr und einer Bearbeitungszeit von ca. 40 Stunden ein Erfüllungsaufwand von 1 428,- Euro pro Jahr. Die betroffene Aufgabe ist bisher nicht angefallen. Die zugrunde gelegte Bearbeitungszeit wird vom gehobenen Dienst erbracht werden.

Durch die Zuweisung von Zuständigkeiten an diverse andere Behörden entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### Länder (inklusive Kommunen)

Die Länder und Kommunen sind von dieser Verordnung geringfügig betroffen. Es handelt sich bei der neuen Zuständigkeit in § 14 Absatz 6 um die Behörden nach der Fahrzeug-Zulassungsverordnung. Es wird bundesweit mit weniger als 100 Fällen/Jahr gerechnet, die jeweils nur wenige Minuten in Anspruch nehmen. Es entsteht kein zusätzlicher Personal- und Sachkostenaufwand. Damit entsteht kein berechenbarer zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Diese Tätigkeiten werden durch Gebühren kompensiert. Siehe Artikel 3 (GGKostV, Anlage 1, 3. Abschnitt, Gebührennummer 214).

### **5. Weitere Kosten**

Mit dieser Verordnung entstehen den Betroffenen keine höheren Kostenbelastungen. Eventuelle Preisanhebungen im Einzelfall dürften so gering sein, dass sich Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, daraus nicht ergeben.

### **6. Gleichstellungspolitische Auswirkungen**

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass Frauen und Männer von dieser Verordnung unterschiedlich betroffen sein könnten. Daher liegt keine Gleichstellungsrelevanz vor.

**VI. Befristung**

Eine Befristung dieser Verordnung kommt nicht in Betracht, da das internationale Recht (ADR/RID/ADN) einem zweijährigen Änderungszyklus unterliegt, der jedoch nicht alle Regelungen dieser Verordnung betrifft.

## **B. Besonderer Teil – zu den Einzelbestimmungen**

### **Artikel 1 (GGVSEB):**

#### **Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)**

Die neu eingefügten Paragraphen werden in das Inhaltsverzeichnis aufgenommen.

#### **Zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a und b, Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 Buchstabe a)**

Die Fundstellen der letzten Änderungsverordnungen zum ADR, RID und ADN werden aktualisiert. Da die Anlage 1 entfällt, ist diese in Nummer 1 Buchstabe a und b zu streichen.

#### **Zu Nummer 3 (§ 2 Nummer 15, 18 und neue Nummer 20)**

In den Begriffsbestimmungen der Nummern 15 und 18 werden die Fundstellen der zitierten Rechtsverordnungen aktualisiert.

Mit der neuen Nummer 20 wird eine Begriffsbestimmung für Bundeswasserstraßen angefügt. Die Ausnahme für die Bundeswasserstraße Elbe im Hamburger Hafen übernimmt die Regelungen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsrechts auch für das Gefahrgutrecht. Nach § 1 Absatz 1 der Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrEV) gelten die verkehrsrechtlichen Regelungen der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung des Bundes nicht für die Elbe im Hamburger Hafen. Die wasserstraßenrechtliche Unterhaltung der Elbe im Hamburger Hafen liegt nach § 45 Absatz 5 des Bundeswasserstraßengesetzes ebenfalls bei der Hansestadt Hamburg. Daher gibt es für die Elbe im Hamburger Hafen auch kein zuständiges Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt.

#### **Zu Nummer 4 (§ 5 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 neuer Satz 2, Absatz 5 Satz 1, Absatz 7 Satz 3 und neuer Absatz 11)**

In Absatz 1 Nummer 1 wird die Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmen an die neuen §§ 35 bis 35b redaktionell angepasst.

Absatz 3 wird ein neuer Satz 2 angefügt. Für Feuerwerke, die von Pontons auf Gewässern abgebrannt werden, erteilt die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 Absatz 3 GGVSEB wegen abweichender Beförderungsbedingungen. Zusätzlich erteilt das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt eine Ausnahmegeneh-

migung wegen des Umladens gefährlicher Güter nach Absatz 7.1.4.7.1 oder Unterabschnitt 7.1.4.9 ADN. Diese Neuregelung trägt zur Verfahrensvereinfachung durch Konzentration der Entscheidung bei einer Behörde bei. Führend ist hier die höherrangige Entscheidung über Ausnahmen nach § 5 Absatz 3 i.V.m. Europarecht, die bei der GDWS bleiben soll. Durch die Herstellung des Benehmens mit dem eigentlich zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt soll die Übernahme aller erforderlichen Regelungen durch die insoweit bisher noch nicht geübte GDWS sichergestellt werden.

Betroffene Entscheidungen nach Teil 7:

7.1.4.3.5, 7.1.4.7.1 neu, 7.1.4.9, 7.1.4.16, 7.1.5.0.5, 7.1.5.1.1, 7.1.5.1.2, 7.1.5.4.2, 7.1.5.4.4, 7.2.4.2.4, 7.2.4.9, 7.2.4.24, 7.2.5.0.3, 7.2.5.4.4 ADN.

Ausnahmen:

7.2.2.6 - Zulassung von Gasspüranlagen - ist der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung zugeordnet, 7.2.3.7.1 und 7.2.3.7.6 - Zulassung von sachkundigen Personen für verschiedene Aufgaben - fällt in die allgemeine Zuständigkeit der GDWS.

In Absatz 5 Satz 1 soll die Erteilung von Ausnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 künftig nicht nur schriftlich, sondern auch elektronisch möglich sein.

In Absatz 7 Satz 3 wird die Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmen an die neuen §§ 35 bis 35b redaktionell angepasst.

Mit dem neuen Absatz 11 wird eine Formulierung in Anlehnung an § 46 Abs. 3 Satz 4 StVO aufgenommen. Ausnahmen dürfen künftig nicht nur schriftlich, sondern auch elektronisch erteilt werden. Um Fälschungen und Manipulationen zu verhindern, soll dies in digital signierter Form erfolgen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die elektronischen Bescheide bei einer Kontrolle durch den Fahrzeugführer lesbar gemacht werden müssen.

#### **Zu Nummer 5 (§ 7 Absatz 1 Nummer 3 und 5 und Absatz 2 Nummer 4)**

Redaktionelle Änderung in Absatz 1 Nummer 3.

In Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 Nummer 4 wird die Zuständigkeit redaktionell an die neuen §§ 35 und 35a angepasst.

#### **Zu Nummer 6 (§ 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und h, Nummer 3, 10 und 12 und Satz 2 sowie neuer Absatz 2)**

Zu Buchstabe a:

Da ein neuer Absatz 2 angefügt wird, werden die Sätze 1 und 2 zu Absatz 1.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Nach Nummer 1 Buchstabe a ist die BAM auch zuständig für die Genehmigung einer Klassifizierung nach dem neuen Unterabschnitt 2.1.2.8 ADR/RID/ADN 2017. Mit größeren Auswirkungen auf Personal- und Ressourcenbedarf sowie Gebühreneinnahmen rechnet die BAM nicht.

Zu Doppelbuchstabe bb:

In Nummer 1 Buchstabe h wird der Wortlaut redaktionell an das ADR/RID 2017 angepasst.

Zu Doppelbuchstabe cc:

In Nummer 3 wird der Wortlaut redaktionell an das ADR/RID 2017 angepasst.

Zu Doppelbuchstabe dd:

Nach Nummer 10 ist die BAM auch zuständig für die Anerkennung einer Norm oder eines technischen Regelwerks nach Absatz 6.2.1.1.9 und von technischen Regelwerken nach Absatz 6.7.4.7.4 ADR/RID. Bisher hat die BAM die Entscheidungen zur erforderlichen Abblasmenge der Entlastungseinrichtungen als Einzelentscheidung im Rahmen der Zulassung getroffen. Nach Absatz 6.7.4.7.4 ADR/RID ist die Abblasmenge nach einem anerkannten technischen Regelwerk zu berechnen, für dessen Erstellung künftig die BAM auch zuständig ist.

Zu Doppelbuchstabe ee:

Mit der neuen Nummer 12 wird für die Festlegung von Normen und Bedingungen bei der Beförderung in loser Schüttung in besonders ausgerüsteten Fahrzeugen und Containern nach Unterabschnitt 7.3.3.1 VC 3 ADR die BAM als zuständige Behörde festgelegt. Damit übernimmt die BAM die Fortentwicklung der Normen und Bedingungen zu überwachen und regelmäßig fortzuschreiben.

Zu Buchstabe c:

Redaktionelle Änderung in Satz 2.

Zu Buchstabe d:

Absatz 2 enthält eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Nebenbestimmungen. Bei den in Absatz 2 genannten Verwaltungsakten handelt es sich um gebundene Verwaltungsakte oder zumindest um Verwaltungsakte, bei denen bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Ermessensreduzierung auf Null gegeben ist. In diesen Fällen sind Nebenbestimmungen zu einem begünstigenden Verwaltungsakt nur zulässig, wenn sie durch Rechtsverordnung zugelassen sind oder wenn sie sicherstellen sollen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt sind. Letzteres wird aber unstrittig nur für die Nebenbestimmung in Form der Bedingung bejaht. Da die genannten Verwaltungsakte aber dauerhafte Wirkung entfalten, sind auch Nebenbestimmungen erforderlich, die die dauerhafte Einhaltung der Vorgaben des ADR/RID/ADN sicherstellen, so etwa der Widerruf einer Bauartzulassung, wenn der Zulassungsinhaber Verpackungen herstellt, die nicht der Bauartzulassung entsprechen. Eine Befristung kommt z. B. auf Wunsch des Antragstellers in Betracht, wenn nur für eine begrenzte Stückzahl eine Bauartzulassung benötigt wird und diese unter anderen Voraussetzungen erteilt wird, als Zulassungen für eine langfristige Serienproduktion.

In § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind bei den jeweiligen Buchstaben folgende Vorschriften des ADR/RID betroffen:

Buchstabe c): 4.1.1.15, 4.1.2.2, 4.1.3.6.2, 4.1.3.8.1, 4.1.8.7 d) mit P 099, P 620, P 650, P 905, IBC 99 und LP 99,

Buchstabe d): 4.2.1.9.4.1, 4.2.3.6.4, 4.2.5.1.1, 4.2.5.3,

Buchstabe f): 6.2.1.4, 6.2.2.1.1 Bem. 2 a. E., 6.2.2.4 ISO 10460:2005 (Danach ist die Genehmigung einer Reparatur durch die zuständige Behörde erforderlich.),  
6.2.2.5.2.1, 6.2.2.5.2.4, 6.2.2.5.3, 6.2.2.5.4 (6.2.2.5.4.2), 6.2.2.5.4.7, 6.2.2.5.2,  
6.2.2.6.4.1, 6.2.4.1, 6.2.6.3,

Buchstabe g): 6.7.1, 6.7.2.18, 6.7.3.14, 6.7.4.13, 6.7.5.11,

Buchstabe h): 6.8.2.1.23, 6.8.2.3, 6.8.4 c) TA 2 und 6.8.5.2.2,

Buchstabe i): 6.9.4.4,

Buchstabe j): 6.10.1.2.1 (verweist auf 6.8 und damit auch auf die Baumusterzulassungen),

Buchstabe k): 6.11.4.4, 6.11.5.3.1,

Buchstabe l): 6.12.3.1.1 (Verweis auf 6.8.2 und damit auch auf die Baumusterzulassung).

**Zu Nummer 7 (§ 9)**

Die Fundstelle wird redaktionell an die Gefahrgutverordnung See vom 9. Februar 2016 (BGBl. I S. 182) angepasst und es erfolgt eine redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 8 (§ 12 Absatz 1 Einleitungssatzteil, Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b, Satz 2 und 3 sowie neuer Absatz 2)**

Zu Buchstabe a:

Da ein neuer Absatz 2 angefügt wird, werden die Sätze 1 bis 3 zu Absatz 1.

Zu Buchstabe b:

Im Einleitungssatzteil und Satz 2 und 3 erfolgt eine redaktionelle Änderung.

Da die Baumusterprüfung von Saug-Druck-Tanks für Abfälle (Nummer 1 Buchstabe b) durch die Benannten Stellen durchgeführt wird, sollen auch alle nachfolgenden Prüfungen durch die Benannten Stellen durchgeführt werden.

Zu Buchstabe c:

Nach dem neuen Absatz 2 richtet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) einen Erfahrungsaustausch der zuständigen Stellen nach Absatz 1 und § 9 und der nationalen Akkreditierungsstelle sowie der Baumusterzulassungsbehörden nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe g bis l und § 15 Absatz 1 Nummer 10 (Erfa Tanks) ein, an dem die vorgenannten Behörden/Stellen teilnehmen müssen. Aufgabe des Erfä Tanks ist es, sich auf eine einheitliche Rechtsanwendung zu verständigen, Entscheidungen herbeizuführen und ggf. Hinweise zur Aufnahme in die Durchführungsrichtlinien Gefahrgut (RSEB) vorzuschlagen. Technische Fragen zur Rechtsfortentwicklung sollen weiterhin in den jeweiligen Arbeitsgruppen des Ständigen Ausschusses Gefahrgutbeförderung (AGGB) des Beirates behandelt werden. Fragen zu Prüfungen und Zulassungen von Tanks, die bisher im BLFA-GG oder anderen Gremien behandelt wurden, sollen künftig im Erfä Tanks besprochen werden.

**Zu Nummer 9 (§ 13 Absatz 1 und 3)**

Redaktionelle Änderung in Absatz 1.

In Absatz 3 erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass sämtliche behördlichen Zuständigkeiten nach der Verpackungsanweisung P 200 nicht in den Geltungsbereich der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung (ODV) fallen (auch für Pi-gekennzeichnete Gefäße). Die in der

ODV festgelegten Anforderungen bestimmen sich nach den Abschnitten 1.8.7 oder 1.8.8 i. V. mit Kapitel 6.2 oder 6.8 ADR/RID.

**Zu Nummer 10 (§ 13a)**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 11 (§ 14 Absatz 5 und neuer Absatz 6)**

Mit der Ergänzung in Absatz 5 sollen nicht vorgeschriebene Ergänzungen oder Änderungen in Feld 11 (Bemerkungen) des Musters der ADR-Zulassungsbescheinigung nach Unterabschnitt 9.1.3.5 ADR, wie zum Beispiel das Datum der nächsten Tankprüfung, wie bisher durch die in Absatz 5 genannten Stellen oder Personen vorgenommen werden.

Nach dem neuen Absatz 6 sollen für die Änderung des amtlichen Kennzeichens, des Namens und Betriebssitzes des Beförderers, Betreibers (Halters) oder Eigentümers (Feld 4 und 5 des Musters der ADR-Zulassungsbescheinigung nach Unterabschnitt 9.1.3.5 ADR) nur noch die Zulassungsbehörden nach der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr zuständig sein. Damit wird die gleichzeitige Anpassung der ADR-Zulassungsbescheinigung gewährleistet.

**Zu Nummer 12 (§ 15 Absatz 1 Nummer 9, 10, 13, neue Nummer 16 und Absatz 2)**

In Nummer 9 erhält das EBA auch die Zuständigkeit für Rücksendungen nach dem neuen Absatz 4.3.2.3.7 Buchstabe b RID 2017. Die Zuständigkeit des EBA für ortsbewegliche Tanks und UN-MEGC ist derzeit schon durch Verweise auf die entsprechenden Abschnitte des Kapitels 6.7 RID gegeben.

In Nummer 10 und 13 erfolgt eine redaktionelle Änderung.

Mit der neuen Nummer 16 wird für die Festlegung von Normen und Bedingungen bei der Beförderung in loser Schüttung in besonders ausgerüsteten Wagen und Großcontainern nach Unterabschnitt 7.3.3.1 VC 3 RID das EBA als zuständige Behörde festgelegt. Die Zuständigkeit wurde auch bisher schon vom EBA wahrgenommen.

Der neue Absatz 2 enthält eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Nebenbestimmungen. Bei den in Absatz 2 genannten Verwaltungsakten handelt es sich um gebundene

Verwaltungsakte oder zumindest um Verwaltungsakte, bei denen bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Ermessensreduzierung auf Null gegeben ist. In diesen Fällen sind Nebenbestimmungen zu einem begünstigenden Verwaltungsakt nur zulässig, wenn sie durch Rechtsverordnung zugelassen sind oder wenn sie sicherstellen sollen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt sind. Letzteres wird aber unstrittig nur für die Nebenbestimmung in Form der Bedingung bejaht. Da die genannten Verwaltungsakte aber dauerhafte Wirkung entfalten, sind auch Nebenbestimmungen erforderlich, z. B. können nachträglich Auflagen geändert oder hinzugefügt werden, falls während des Betriebs technische Mängel, die die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs beeinträchtigen können, festgestellt werden.

**Zu Nummer 13 (§ 16 Absatz 1 neue Nummer 3, Absatz 2 Nummer 1 und 5 sowie Absatz 3 neuer Satz 2 und Absatz 6 Satz 1 Nummer 4)**

In Absatz 1 wird eine neue Nummer 3 angefügt. Die Zuweisung an eine zuständige Behörde wie in der Begriffsbestimmung (1.2.1) „Öffnungsdruck“ fehlte seit dem ADN 2011. In aller Regel werden diese Vorschriften von der in der Begriffsbestimmung ebenfalls für zuständig erklärten Klassifikationsgesellschaft erlassen. Es wird mit keinem oder nur sehr wenigen Fällen gerechnet, in denen tatsächlich die PTB tätig werden muss.

In Absatz 2 Nummer 1 werden Aufgaben nach Unterabschnitt 1.16.13.2 ausgenommen. Diese Aufgaben stehen im Zusammenhang mit Vor-Ort-Kontrollen der Schiffe. Da die GDWS über kein eigenes Kontrollpersonal verfügt, kann diese Aufgabe nur von den örtlichen Wasserstraßen- und Schifffahrtsämtern wahrgenommen werden. Siehe auch Änderung zu Absatz 6 Satz 1 Nummer 4.

In Absatz 2 wird Nummer 5 gestrichen. Die Abschnitte 8.1.8 und 8.1.9 werden im ADN 2017 gestrichen.

Am Ende von Absatz 3 wird ein neuer Satz 2 zu Satz 1 Nummer 1 angefügt. Die Zulassungsfiktion trägt zum Bürokratieabbau bei. Im Zulassungsverfahren der GDWS werden keine darüber hinausgehenden Anforderungen aufgestellt. Neben den bisher fünf von der GDWS zugelassenen Personen stehen dann im Interesse des Schifffahrtsgewerbes bundesweit mehr als 30 weitere, von einer Industrie- und Handelskammer bestellte Handelschemiker für die Ausstellung von Gasfreiheitsbescheinigungen nach ADN zur Verfügung.

In Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 wird die Angabe „8.1.8.7“ durch die Angabe „1.16.13.2“ ersetzt. Unterabschnitt 8.1.8.7 wird im ADN 2017 gestrichen, da die gleiche Aufgabe in Unterabschnitt 1.16.13.2 bereits enthalten ist. Siehe auch Änderung zu Absatz 2 Nummer 1.

**Zu Nummer 14 (§ 17 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2)**

Die Mitteilung der Angaben sowie der Hinweis auf die §§ 35 und 35a sollen künftig nicht nur schriftlich sondern auch elektronisch möglich sein. Die Angabe „§ 35“ wird redaktionell an die neuen §§ 35 und 35a angepasst.

**Zu Nummer 15 (§ 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 7 und 11, Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 4 Nummer 2)**

Die Mitteilung der Angaben sowie der Hinweis auf die §§ 35 und 35a nach Absatz 1 Nummer 1 und auf die Begasung in Nummer 11 soll künftig nicht nur schriftlich sondern auch elektronisch möglich sein. Die Angabe „§ 35“ wird redaktionell an die neuen §§ 35 und 35a angepasst.

In Absatz 1 Nummer 7 werden zwei Fundstellen korrigiert.

Der Absender im Eisenbahnverkehr (Absatz 3 Nummer 2) ist zumeist räumlich vom Übergabeort leerer Kesselwagen (Tanks) getrennt. Deshalb vermag er die Pflicht für das Anbringen von Kennzeichnungen an leeren ungereinigten Kesselwagen nicht selbst zu erfüllen. Diese Pflicht soll deshalb dem Übergeber leerer Tanks (§ 26 Absatz 1 neue Nummer 3) zugeordnet werden.

Der Einleitungssatzteil zu Absatz 4 Nummer 2 wird neu gefasst um dem Wortlaut des Absatzes 5.3.1.6.1 ADN wörtlich zu entsprechen. In Buchstabe a wird die Fundstelle an das ADN 2017 angepasst. Buchstabe b wird redaktionell angepasst.

**Zu Nummer 16 (§ 19 Absatz 1 neue Nummer 3, Absatz 2 Nummer 11 und 13, Absatz 3 Nummer 6 und neue Nummern 9 bis 11)**

In Absatz 1 wird mit der neuen Nummer 3 für den Beförderer geregelt, dass unter den Bedingungen des Unterabschnitts 4.3.3.5 Satz 3 Buchstabe f ADR/RID 2017 ein Tank nicht zur

Beförderung aufgegeben werden darf. Die Pflichten des Unterabschnitts 4.3.3.5 Satz 3 Buchstaben a bis e und g kann nur der Befüller erfüllen und werden dort eingefügt.

In Absatz 2 Nummer 11 wird der Wortlaut redaktionell an das ADR 2017 angepasst. In Nummer 13 wird die Fundstelle für Saug-Druck-Tanks 6.10.1 eingefügt und erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Absatz 3 Nummer 6 wird an den Wortlaut des Absatzes 1.4.2.2.7 und des Unterabschnitts 5.4.3.3 RID angepasst.

In Absatz 3 hat sich der Beförderer im Eisenbahnverkehr nach der neuen Nummer 9 zu vergewissern, dass gemäß Absatz 1.4.2.2.1 Buchstabe c RID die Wagen und die Ladung keine offensichtlichen Mängel aufweisen, wenn er die gefährlichen Güter am Abgangsort übernimmt.

In Absatz 3 hat sich der Beförderer im Eisenbahnverkehr nach der neuen Nummer 10 zu vergewissern, dass gemäß Absatz 1.4.2.2.1 Buchstabe f RID die Wagen korrekt bezettelt und die orangefarbenen Tafeln angebracht sind, wenn er die gefährlichen Güter am Abgangsort übernimmt.

In Absatz 3 wird mit der neuen Nummer 11 der Beförderer im Eisenbahnverkehr verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Informationen, die nach Absatz 1.4.2.2.8 RID zur Verfügung gestellt werden, auch den Tank und seine Ausrüstung erfassen.

**Zu Nummer 17 (§ 21 Absatz 2 Nummer 1 und 3, Absatz 3 Nummer 1, Absatz 4 Nummer 2 Buchstaben a, b, c, d, e)**

Der Hinweis auf die Angaben sowie auf die Beachtung der §§ 35 und 35a nach Absatz 2 Nummer 1 sollen künftig nicht nur schriftlich sondern auch elektronisch möglich sein. Die Angabe „§ 35“ wird redaktionell an die neuen §§ 35 und 35a angepasst.

In Absatz 2 Nummer 3 wird der Wortlaut redaktionell an das ADR 2017 angepasst.

In Absatz 3 Nummer 1 wird der Wortlaut redaktionell an das RID 2017 angepasst.

In Absatz 4 Nummer 2 Buchstaben a bis e erfolgt jeweils eine redaktionelle Korrektur einer Fundstelle in Anpassung an den geltenden Wortlaut des ADN. Buchstabe e wird wörtlich an den Wortlaut des Absatzes 5.3.1.6.1 ADN angepasst.

**Zu Nummer 18 (§ 23 Absatz 1 neue Nummern 2 und 10, Absatz 2 Nummer 1 und neue Nummer 12, Absatz 3 neue Nummer 6 und Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a und neue Nummern 6 bis 8)**

In Absatz 1 wird mit der neuen Nummer 2 für den Befüller geregelt, dass unter den Bedingungen des Unterabschnitts 4.3.3.5 Satz 3 Buchstaben a bis e und g ADR/RID 2017 ein Tank dem Beförderer nicht übergeben werden darf. Die Pflichten des Unterabschnitts 4.3.3.5 Satz 3 Buchstabe f kann nur der Beförderer erfüllen und werden dort eingefügt.

Nach Absatz 1 hat der Befüller nach der neuen Nummer 10 dafür zu sorgen, dass Tanks, Batterie-Fahrzeuge, Batteriewagen und MEGC unter den Bedingungen des Absatzes 4.3.2.3.7 ADR/RID 2017 nicht befüllt und nicht zur Beförderung aufgegeben werden.

Der Hinweis auf die Angaben sowie auf die Beachtung der §§ 35 und 35a nach Absatz 2 Nummer 1 sollen künftig nicht nur schriftlich sondern auch elektronisch möglich sein. Die Angabe „§ 35“ wird redaktionell an die neuen §§ 35 und 35a angepasst.

In Absatz 2 wird mit der neuen Nummer 12 der Befüller verpflichtet, für die Einhaltung der Verwendungsvorschriften für flexible Schüttgut-Container nach Unterabschnitt 7.3.2.10 ADR zu sorgen.

In Absatz 3 wird mit der neuen Nummer 6 der Befüller verpflichtet, für die Einhaltung der Verwendungsvorschriften für flexible Schüttgut-Container nach Unterabschnitt 7.3.2.10 RID zu sorgen.

In Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a wird die Fundstelle redaktionell an das ADN 2017 angepasst.

Die Pflicht für den Befüller in § 23 Absatz 4 neue Nummer 6 entspricht der Pflicht für den Entlader in § 23a Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe e. Diese Pflicht fehlte bisher beim Befüller.

Die Pflicht für den Befüller in § 23 Absatz 4 neue Nummer 7 entspricht der Pflicht für den Entlader in § 23a Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a. Diese Pflicht fehlte bisher beim Befüller.

Die Pflicht für den Befüller in § 23 Absatz 4 neue Nummer 8 ist erforderlich, weil eine gleichlautende Pflicht für den Befüller von Ladetanks in Unterabschnitt 1.4.3.3 Buchstabe r ADN festgelegt ist und diese bisher nicht in die GGVSEB übernommen wurde.

**Zu Nummer 19 (§ 23a Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe c)**

In Absatz 1 Nummer 5 wird der Wortlaut redaktionell an Absatz 1.4.3.7.1 Buchstabe f ADR/RID/ADN 2017 angepasst.

In Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe c wird der Wortlaut an den geänderten Absatz 1.4.3.7.1 Buchstabe j ADN angepasst.

**Zu Nummer 20 (§ 24 Nummer 1 und 2)**

In § 24 Nummer 1 wird der Wortlaut redaktionell an das ADR/RID/ADN 2017 angepasst.

In § 24 Nummer 2 werden die flexiblen Schüttgut-Container ergänzt.

**Zu Nummer 21 (§ 25 Absatz 1 Nummer 1 sowie Absatz 2 und 3)**

In § 25 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 und 3 wird der Wortlaut redaktionell an das ADR/RID 2017 angepasst.

**Zu Nummer 22 (§ 26 Absatz 1 neue Nummer 3)**

Der Absender im Eisenbahnverkehr ist zumeist räumlich vom Übergabeort leerer Kesselwagen (Tanks) getrennt. Deshalb vermag er die Pflicht für das Anbringen von Kennzeichnungen an leeren ungereinigten Kesselwagen nicht selbst zu erfüllen. Diese Pflicht soll deshalb dem Übergeber leerer Tanks (§ 26 Absatz 1 neue Nummer 3) zugeordnet werden.

**Zu Nummer 23 (§ 27 Absatz 4 neuer Satz 2 und neuer Absatz 4a)**

In Absatz 4 werden Privatpersonen von der Einführung und Anwendung von Sicherungsplänen nach Absatz 1.10.3.2.1 ADR/RID/ADN ausdrücklich ausgenommen.

Absatz 4a liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Angesichts des hohen Missbrauchs- und Gefährdungspotenzials der in den Tabellen 1.10.3.1.2 bis 1.10.3.1.5 ADR/RID/ADN gelisteten chemischen, biologischen, radioaktiven und explosionsgefährlichen Stoffe sind im Falle des Abhandenkommens dieser Stoffe unverzügliche Meldungen an die für die öffentliche Sicherheit zuständigen Behörden unerlässlich, um die jeweils zuständigen Behörden in die Lage zu versetzen, die ihnen obliegenden Aufgaben schnellstmöglich wahrzunehmen. So ist etwa auch in den Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union zur Stärkung der chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Sicherheit in der Europäischen Union (EU CBRN-Aktionsplan) u.a. vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten im Falle der Entwendung oder des Verlustes hochriskanter CBRN-Stoffe die unverzügliche Unterrichtung der zuständigen nationalen Behörden sowie der Strafverfolgungs- und Aufsichtsbehörden sicherstellen. Während im Rahmen des Sprengstoffgesetzes (SprengG), der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) bzw. des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KrWaffKontrG) diesbezügliche Meldungen bereits verpflichtend sind, besteht im Bereich des Gefahrgutbeförderungsrechts bislang indes keine entsprechende ausdrückliche Meldepflichtung. Diese Regelungslücke soll mit den Bestimmungen des Absatzes 4a geschlossen werden.

Die originäre Zuständigkeit für die gemeldeten Sachverhalte (Strafverfolgung wegen einschlägiger Delikte bzw. Gefahrenabwehr in Bezug auf eine mögliche missbräuchliche Verwendung der abhandengekommenen Stoffe) obliegt grundsätzlich der jeweils zuständigen Landespolizei, die bei Bedarf eine polizeiliche Lagebeurteilung und Gefährdungseinschätzung, eine Prüfung etwaiger Tatzusammenhänge und ggf. eine Koordinierung erforderlicher Maßnahmen auf Polizeiseite veranlasst. Bei Vorfällen auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes kann die Zuständigkeit der Bundespolizei gem. § 3 Bundespolizeigesetz (BPolG) gegeben sein. Die Meldungen sind daher als sicherheitsrelevante Vorkommnisse an die jeweils zuständige Polizeibehörde zu richten.

Darüber hinaus sollen bestimmte Bundesbehörden im Wege einer unverzüglichen Unterrichtung durch die jeweils zuständige Polizeibehörde in die Informationskette eingebunden werden, damit auch deren jeweilige einschlägige Aufgabenbereiche rasch wahrgenommen werden können: das BKA in seiner Funktion als kriminalpolizeiliche Zentralstelle des Bundes nach § 2 Absatz 1 und 2 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) im Rahmen der einschlägigen polizeilichen Meldewege/-systeme zur Unterrichtung über einen relevanten Sachverhalt und zur Initiierung ggf. - auch bundesweit - erforderlicher polizeilicher Maßnahmen sowie

das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) in Bezug auf seine Aufgaben nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG) sowie zur Koordinierung von Hilfsmaßnahmen nach § 16 Abs. 2 ZSKG.

In den Tabellen 1.10.3.1.2 bis 1.10.3.1.5 ADR/RID/ADN sind neben chemischen und biologischen Stoffen auch bestimmte explosionsgefährliche Stoffe (Klasse 1) sowie radioaktive Stoffe (Klasse 7) aufgelistet. Ein Abhandenkommen von explosionsgefährlichen Stoffen ist zwar bereits nach § 26 Abs. 1 SprengG der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen; ein Abhandenkommen von radioaktiven Stoffen ist nach § 71 Abs. 1 Satz 1 StrlSchV der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde oder der für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Hiervon ist auch der Transportbereich mit umfasst (vgl. etwa § 3 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a SprengG). Insofern besteht nach § 27 Absatz 4a Satz 3 GGVSEB nur dann eine gesonderte Meldepflicht für diese Stoffe, wenn die zuständige Polizeibehörde in die entsprechenden Meldungen nach dem SprengG oder der StrlSchV nicht bereits einbezogen worden ist.

**Zu Nummer 24 (§ 28 Nummer 6 und 7)**

In § 28 Nummer 6 wird die Fundstelle redaktionell an das ADR 2017 angepasst.

In § 28 Nummer 7 wird der Wortlaut redaktionell an das ADR 2017 angepasst.

**Zu Nummer 25 (§ 29 Absatz 4 Nummer 1)**

In Absatz 4 Nummer 1 wird der Wortlaut redaktionell an die Sondervorschrift CV 36 des ADR 2017 angepasst.

**Zu Nummer 26 (§ 30 Nummer 4 und neue Nummer 6)**

Entsprechend dem geänderten Wortlaut des Absatzes 4.3.2.1.7 RID wird in § 30 Nummer 4 die für die Instandhaltung zuständige Stelle (ECM) eingefügt.

Mit der neuen Nummer 6 werden die Informationen nach Unterabschnitt 1.4.3.5 neuer Buchstabe e RID 2017 dem Betreiber als Pflicht auferlegt.

**Zu Nummer 27 (neuer § 30a):**

Die für die Instandhaltung zuständige Stelle (ECM) wird in Unterabschnitt 1.4.3.8 in das RID 2017 neu aufgenommen. Die dort in den Buchstaben a bis c festgelegten Pflichten werden in den neuen § 30a Nummern 1 bis 3 aufgenommen.

#### **Zu Nummer 28 (neuer § 31a)**

In Unterabschnitt 5.4.3.3 RID 2017 wird eine Pflicht für den Triebfahrzeugführer aufgenommen. Diese wird in der GGVSEB in einem neuen § 31a umgesetzt. Danach muss der Triebfahrzeugführer nach Unterabschnitt 5.4.3.3 RID vor Antritt der Fahrt die schriftlichen Weisungen wegen der bei einem Unfall oder Zwischenfall zu ergreifenden Maßnahmen einsehen.

#### **Zu Nummer 29 (§ 33 Nummer 7)**

Die Änderung in Nummer 7 beruht auf dem neuen Abschnitt 1.16.0 im ADN 2017.

#### **Zu Nummer 30 (§ 34 Überschrift, einleitender Satzteil und neue Nummer 7)**

Die Änderungen in der Überschrift und in dem einleitenden Satzteil beruhen auf dem neuen Abschnitt 1.16.0 im ADN 2017.

Es wird eine neue Nummer 7 angefügt. Nach Abschnitt 1.16.9 ADN hat der Eigentümer das Schiff im Falle von Änderungen oder Beschädigungen, die die Sicherheit verringern könnten, eigenverantwortlich einer Sonderuntersuchung zu unterziehen, ohne dass er dazu von einer zuständigen Behörde aufgefordert werden müsste. Der Erfüllung dieser Pflicht soll aus Vorsorgegründen Nachdruck verliehen werden.

#### **Zu Nummer 31 (neuer § 35 bis § 35c)**

##### Entwicklung der Regelungen zur Verlagerung und Fahrwegbestimmung:

Im Jahr 1997 wurde die Beibehaltung des § 7 GGVS auf Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie 94/55/EG gestützt. Danach durften die einzelnen Mitgliedstaaten für im Einzelnen festgelegte Gefahrgüter auch strengere Vorschriften in der Fassung einer bestehenden Regelung beibehalten. Zeitgleich wurde der § 7a in den § 7 GGVS übernommen. Grundlage dafür bildete der Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 94/55/EG. Damit war nur der Besitzstand durch die Richtlinie 94/55/EG geregelt, aber eine grundlegende Änderung wäre durch EU-Recht nicht abgedeckt gewesen.

Mit der neuen Richtlinie 2008/68/EG wurde durch Artikel 1 Absatz 4 die Beibehaltung von Regelungen zur Streckenbestimmung und zur Festlegung eines Verkehrsträgers ermöglicht:  
*„(4) Die Mitgliedstaaten können in folgenden Fällen spezifische Sicherheitsvorschriften für die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf ihrem Hoheitsgebiet erlassen:*

*b) in begründeten Fällen die Nutzung vorgeschriebener Strecken und die Nutzung vorgeschriebener Verkehrsträger;*

*Diese Bestimmungen und ihre Begründungen werden der Kommission mitgeteilt. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten davon.“*

Diese Regelung ermöglicht Deutschland eine grundlegende Überarbeitung des § 35 der GGVSEB. Ziel ist es, die Lesbarkeit des derzeitigen § 35 zu vereinfachen, transparenter zu gestalten und damit die Akzeptanz zu erhöhen sowie auch die Sicherheit zu verbessern. Gerade die bessere Anwendbarkeit erleichtert eine vorschriftsgemäße Umsetzung und trägt damit zu mehr Sicherheit bei.

Die Vorschriften beruhen seit über 20 Jahren auf dem Gefahrgutbeförderungsgesetz § 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe d, Nummer 5 und 6 sowie dem Kapitel 1.9 ADR.

#### Sachstand:

Bisher sind in § 35 Absatz 1 Satz 2 der GGVSEB die Vorgaben für brennbare Flüssigkeiten (Schwerpunkt Fahrwegbestimmung - Tabelle 4 der Anlage 1 zur GGVSEB) und in Satz 1 die Vorgaben für die anderen Stoffe nach den Tabellen 1 bis 3 der Anlage 1 zur GGVSEB (Schwerpunkt Verlagerung) geregelt.

Durch die Zusammenfassung der Regelungen für die Fahrwegbestimmung und für die Verlagerung sowie die ergänzenden Regelungen für bestimmte gefährliche Stoffe, wie Gase in den Tabellen in der Anlage 1, ist die Klarheit der Vorschrift für die Anwender nicht mehr gewährleistet. Auch die besonderen Regelungen in den Ausnahmen 13 und 14 in der Anlage zur GGAV widersprechen einer klaren Vorschriftenstruktur. Sowohl seitens der Wirtschaft als auch der Behörden wird der jetzige § 35 der GGVSEB als nicht mehr transparent und nicht mehr anwenderfreundlich angesehen. Die neuen Regelungen sollen deshalb zeitgemäßer gestaltet und den tatsächlichen Gegebenheiten bei den Verkehrsträgern insbesondere im Schienenverkehr angepasst werden.

Generell muss festgestellt werden, dass sich die gesamte Infrastruktur (Straße, Schiene, Binnenschifffahrt) seit der Einführung der §§ 7/7a vor ca. 30 Jahren qualitativ auch in technischer Hinsicht zu einem höheren Sicherheitsniveau verändert hat. Auch die Ausbildung aller an der Beförderung beteiligten Personen wurde durch die Aufnahme der Unterweisungsverpflichtung in Kapitel 1.3 des ADR erweitert. Die bessere Straßeninfrastruktur und die logistischen Abläufe haben dazu geführt, dass die betroffenen industriellen Anlagen und Logistikzentren näher an die Hauptverkehrsrouten angebunden sind. Somit finden mittlerweile immer weniger Beförderungen über große Entfernungen auf Straßen außerhalb der Autobahnen statt. Die Anforderungen an die Gefahrgutumschließungen aus den Regelwerken des ADR und RID wurden ständig weiterentwickelt und verbessert, insbesondere bei Tanks und den dazugehörigen Fahrzeugen. Hierzu gehören standardmäßig Assistenzsysteme (z. B. Abstandsregelsysteme, Notbremsassistenten, Spurhalteassistenten, Reifendruckkontrollsysteme) in den Fahrzeugen, die es zur Einführung der §§ 7/7a nicht gegeben hat. Insbesondere für entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 Verpackungsgruppen I und II gibt es eine zu vernachlässigende Anzahl von Transporten, für die eine Fahrwegbestimmung erforderlich wird, weil einerseits in geringen Verpackungsgrößen befördert wird und andererseits die Tanks auf Grund ihrer technisch verbesserten Bauart von der Fahrwegbestimmung befreit sind. Für Beförderungen von Stoffen der Klasse 3 (Anlage 1 Nummer 4 Tabelle 4 GGVSEB) und entzündbaren Gasen der Klasse 2 Klassifizierungscode F (Anlage 1 Nummer 2.1 Tabelle 2.1 GGVSEB) gibt es in nahezu allen Ländern Allgemeinverfügungen oder vergleichbare Regelungen zur Benutzung des vorgeschriebenen Fahrwegs, die in der Regel durch die Unternehmen eigenverantwortlich angewendet werden können. Damit ist auch sichergestellt, dass nur Straßen benutzt werden dürfen, die durch ihren Ausbauzustand und die Verkehrsführung das Risiko minimieren.

#### Grundsätzliche Änderungen:

Die Grundsätze des § 35 GGVSEB mit der Anlage 1 bleiben erhalten. Sie werden inhaltlich jedoch anwenderfreundlich strukturiert. Generell wird der Inhalt des bisherigen § 35 der GGVSEB und der Anlage 1 auf drei Paragraphen aufgeteilt, den § 35 Verlagerung, den § 35a Fahrweg im Straßenverkehr und den § 35b Gefährliche Güter, für deren Beförderung die §§ 35 und 35a gelten, d. h. Überführung des Inhalts aus der bisherigen Anlage 1. Es werden nur insoweit stoffliche Veränderungen vorgenommen, die auf Grund von stofflichen Änderungen im ADR erforderlich sind. Außerdem werden die bisherigen Inhalte der Ausnahmen 13 und 14 der Anlage zur GGAV sowie die Befreiungen in der Anlage 1 zur GGVSEB von der Fahrwegbestimmung und Verlagerung in einem neuen § 35c zusammengefasst.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

*Zu § 35 Verlagerung:*

Dieser Paragraph enthält die bisherigen Regelungen des § 35 Absätze 4 bis 7 der GGVSEB.

Zu Absatz 1:

In § 35 der GGVSEB sind in Absatz 1 die Anforderungen dargestellt, unter denen eine generelle Verlagerung auf die Eisenbahn oder den Wasserweg zu erfolgen hat. Hier wird generell eine Bedingung unter Absatz 1 Nummer 3 an Beförderungsstrecken von mehr als 200 Kilometer geknüpft, ab denen die gefährlichen Güter auf den Eisenbahn- oder Wasserweg verlagert werden müssen, sofern auch die Kriterien nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 erfüllt werden. Damit wurde die Verlagerung an die infrastrukturellen Veränderungen, wie den Rückbau von Gleisanschlüssen und Schienenstreckenverbindungen, angepasst.

Zu Absatz 2:

In § 35 der GGVSEB sind in Absatz 2 die Anforderungen dargestellt, die Vorgaben für eine Verlagerung im multimodalen Verkehr vorsehen. Dies entspricht im Grundsatz dem bisherigen § 35 Absatz 4 und 6 der GGVSEB. Die Abweichung besteht darin, dass im multimodalen Verkehr (unbegleiteter Huckepackverkehr) generell von mindestens 400 km Beförderungsstrecke ausgegangen wird, weil die bisherigen Entfernungen für eine Verlagerung auf den Schienen- oder Wasserweg nicht mehr den realisierbaren Umschlagmöglichkeiten für diese Verkehrsträger entsprechen. Auch der Umschlag birgt Risiken, die wiederum nur durch eine entsprechend große Beförderungsstrecke auf der Schiene oder Wasserstraße kompensiert werden können. Die sogenannte „Rollende Landstraße“ als begleiteter Huckepackverkehr gibt es nur noch in wenigen Relationen im direkten grenzüberschreitenden Verkehr im Gegensatz zum unbegleiteten Huckepackverkehr.

Zu Absatz 3:

Von der Verlagerungspflicht wird befreit, wenn die Entfernung auf dem Eisenbahn- oder Wasserweg mindestens doppelt so groß ist, wie die tatsächliche Entfernung auf der Straße. Dies war bisher in § 35 Absatz 4 Nummer 1 der GGVSEB geregelt.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält Vorgaben für den Nachweis in Form einer Bescheinigung durch das EBA oder die GDWS, wenn eine Verlagerung auf die Schiene oder Wasserstraße nach den Absätzen 1 und 2 nicht möglich ist. Dies war bisher in § 35 Absatz 5 der GGVSEB geregelt.

*Zu § 35a Fahrweg im Straßenverkehr:*

Dieser Paragraph enthält die bisherigen Regelungen des § 35 Absätze 1 bis 3 der GGVSEB mit Ausnahme der Erleichterungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 der GGVSEB. Die bisherige Regelung des § 35 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der GGVSEB ist über die Tabelle in § 35b erfasst.

Zu Absatz 1:

Geregelt wird in Absatz 1 die grundsätzliche Beförderungspflicht auf Autobahnen in Verbindung mit § 35b.

Zu Absatz 2:

Geregelt werden in Absatz 2 zwei Ausnahmen von der grundsätzlichen Beförderungspflicht auf Autobahnen in Absatz 1, zum einen hinsichtlich der Entfernung und zum anderen hinsichtlich der Geltung anderer Rechtsverordnungen (Straßenverkehrs-Ordnung und Ferienreiserverordnung). Dies war bisher in § 35 Absatz 2 der GGVSEB geregelt.

Zu Absatz 3:

Geregelt wird in Absatz 3 die Erteilung von Fahrwegbestimmungen durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügungen der Länder werden zur besseren Transparenz auf den Internetseiten des BMVI verlinkt. Die Befristung der Erteilung von Fahrwegbestimmungen auf drei Jahre wird gestrichen. Damit können die zuständigen Straßenverkehrsbehörden der Länder flexibler die Fahrwegbestimmungen für einen größeren Zeitraum erteilen und damit den Verwaltungsaufwand reduzieren ohne die Sicherheit zu verringern.

Zu Absatz 4:

Voraussetzung für die Beförderung ist das Mitführen der Fahrwegbestimmung. Dies war bisher in § 35 Absatz 3 der GGVSEB geregelt.

Zu Absatz 5:

Mit dem neuen Absatz 5 wird eine Formulierung in Anlehnung an § 46 Abs. 3 Satz 4 StVO aufgenommen. Fahrwegbestimmungen dürfen künftig nicht nur schriftlich sondern auch elektronisch erteilt werden. Um Fälschungen und Manipulationen zu verhindern, soll dies in digital signierter Form erfolgen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die elektronischen Bescheide bei einer Kontrolle durch den Fahrzeugführer lesbar gemacht werden müssen.

*Zu § 35b Gefährliche Güter, für deren Beförderung die §§ 35 und 35a gelten:*

Geregelt wird der Geltungsbereich der §§ 35 und 35a in Abhängigkeit von der Gefährlichkeit der zu befördernden gefährlichen Güter. Dieser Paragraph ersetzt die bisherige Anlage 1 zur GGVSEB mit Ausnahme der Regelungen, die als Bemerkungen zur Tabelle 2.1 und 2.2 enthalten waren.

In diesem Paragraphen werden die gefährlichen Güter tabellarisch aufgelistet, für die die §§ 35 und 35a gelten. Hierzu gehören auch die konkreten Bedingungen für Erleichterungen, die in der Spalte Bemerkungen enthalten sind. Die bisherigen Tabellen der Anlage 1 (Tabellen 1, 2.1, 2.2, 3 und 4) wurden in Anlehnung an die Tabelle in Absatz 1.10.3.1.2 ADR zusammengefasst und nach den bisher betroffenen Klassen geordnet. Damit kann der Anwender unmittelbar erkennen, ob er von den Paragraphen 35 und 35a betroffen ist. Durch die klassenbezogene Darstellung (bisher Auflistung einzelner Gefahrgüter mit der UN-Nummer) kommt es quantitativ zu einer Erhöhung der Anzahl der betroffenen Stoffe. Auf Grund der branchenbezogenen Ausnahmeregelungen in § 35c kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sich die praktischen Auswirkungen für die Anwender im überschaubaren Rahmen bewegen werden.

*Zu § 35c Ausnahmen zu den §§ 35 und 35a:*

In den § 35c wird der Regelungsinhalt der Ausnahmen 13 und 14 der Anlage zur GGAV übernommen. Diese Ausnahmen werden in der Anlage zur GGAV gestrichen.

Die Ausnahme 13 ist in die Absätze 1 und 2 und die Ausnahme 14 in Absatz 3 Nummer 2 und in Absatz 4 übernommen worden.

Die Regelungen des bisherigen § 35 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 der GGVSEB sind in Absatz 3 Nummer 1 und 3 aufgenommen. Die Nummer 4 des bisherigen § 35 Absatz 1 Satz 2 wurde ohne die Entfernungsbegrenzung in die Tabelle in § 35b laufende Nummer 4 übernommen.

Die Bemerkungen 1 bis 3.3 zur Tabelle 2.1 der bisherigen Anlage 1 der GGVSEB werden an die tatsächlichen Beförderungsvorgänge angepasst und in den Absätzen 5, 6 und 7 sowie in der Tabelle in § 35b laufende Nummer 2 zusammengefasst. Die Bemerkungen 1 und 2 zur Tabelle 2.2 der bisherigen Anlage 1 der GGVSEB werden ebenfalls an die tatsächlichen Beförderungsvorgänge angepasst und in Absatz 8 sowie in der Tabelle in § 35b laufende Nummer 3 zusammengefasst.

In Absatz 7 wird die zusätzliche Ausrüstung mit einem elektronischen Stabilitätssystem gefordert, dies wird auch ESC – Electronic Stability Control oder Fahrdynamikregelung genannt. Die freigestellten Mengen wurden an die aktuellen Tankgrößen angepasst, weil die bisherigen kleineren Fahrzeuge nicht mehr eingesetzt werden, um die Anzahl der Beförderungen zu reduzieren.

Zu Absatz 9:

Die Freistellung vom § 35 und § 35a für bestimmte explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoffen der Klasse 1 sind in der Tabelle in § 35b laufende Nummer 1 in der Spalte Bemerkungen aufgeführt. Hierbei handelt es sich um gewerbliche Sprengstoffe, die auf Grund ihrer Unempfindlichkeit gegen Schlag und Reibung eine hohe Handhabungssicherheit aufweisen.

Die Erleichterung wird auf Beförderungen zum Ort der Verwendung und auf eine Beförderungsstrecke von nicht mehr als 300 km eingeschränkt. Für die UN-Nummer 0081 wird in Abhängigkeit von der Nettoexplosivstoffmasse eine zusätzliche Ausrüstung der Fahrzeuge mit einem elektronischen Stabilitätssystem vorgeschrieben. Durch die für diese explosiven Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoffen ebenfalls erforderlichen Sicherungspläne nach Kapitel 1.10 des ADR, die auch den Transportweg einschließen, ist ein ausreichendes Sicherheitsniveau gewährleistet.

#### **Zu Nummer 32 (§ 36)**

Redaktionelle Korrektur einer Fundstelle.

#### **Zu Nummer 33 (neuer § 36a)**

Asservate werden regelmäßig von den Polizeibehörden des Bundes und der Länder zur Untersuchung in das BKA bzw. ein LKA oder andere zugelassene kriminaltechnische Labore und

auch wieder zurück zu den Polizeidienststellen oder zur Asservatenkammer oder zu anderen Zwecken befördert. Diese Beförderungen finden nicht ausschließlich mit Personal und Fahrzeugen der Polizei statt. Zum Teil werden auch KEP-Dienstleister wie DHL, UPS u.a. genutzt. Aus vorsorglichen Gründen ist es daher sinnvoll, auf die Angabe des technischen Namens zu verzichten.

**Zu Nummer 34 (§ 37)**

Die Ordnungswidrigkeitentatbestände werden den geänderten Pflichten angepasst.

**Zu Nummer 35 (§ 38)**

Die Übergangsbestimmung in Absatz 1 wird der Übergangsbestimmung im ADR/RID/ADN 2017 angepasst.

Die Übergangsbestimmung in Absatz 2 ist wegen Fristablaufs zu streichen. Es wird für § 35 bis § 35c (neuer Absatz 2) eine Übergangsbestimmung aufgenommen, nach der der bisherige § 35 noch bis 31. Dezember 2017 angewendet werden darf, damit sich die betroffene Wirtschaft und die Genehmigungsbehörden der Länder, auf die neuen §§ 35 bis 35c einzustellen können.

**Zu Nummer 36 (Anlage 1)**

Die Anlage 1 wird gestrichen. Der Regelungsinhalt wird in den neuen §§ 35b und 35c überführt.

**Zu Nummer 37 (Anlage 2 Nummer 6.2)**

Nummer 6.2 der Anlage 2 wird inhaltlich aus dem von Deutschland angestoßenen und am 8. Dezember 2016 verabschiedeten Beschluss 2016-II-13 der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt übernommen.

**Zu Artikel 2 (GbV):**

**Zu Nummer 1 (§ 2)**

Die Befreiungstatbestände in § 2 Absatz 1 GbV werden anwenderfreundlicher strukturiert. Inhaltlich wird die Befreiung der Unternehmen, die keinen Gefahrgutbeauftragten bestellen müssen, in Nummer 5 auch auf den Eisenbahn- und Seeverkehr erweitert. Somit erfolgt dies-

bezüglich eine Gleichbehandlung aller in der GbV geregelten Verkehrsträger. In Absatz 2 wird geregelt, dass die in Absatz 1 genannten Befreiungstatbestände sowohl alternativ als auch additiv in Anspruch genommen werden können.

#### **Zu Nummer 2 (§ 6 Absatz 1)**

Nach Absatz 1.8.3.12.5 ADR/RID 2017 besteht die Möglichkeit, schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise als elektronische Prüfungen durchzuführen. Dies wird in der GbV in § 6 Absatz 1 umgesetzt.

#### **Zu Nummer 3 (§ 8 Absatz 5 neuer Satz 3 und 4)**

Der in § 1 Absatz 1 GbV festgelegte Geltungsbereich der GbV schließt den Luftverkehr von der Berichtspflicht gemäß § 8 Absatz 5 GbV aus. Mit Satz 4 wird klargestellt, dass auch die empfangenen gefährlichen Güter in die anzugebende Gesamtmenge einzubeziehen sind.

#### **Zu Artikel 3 (Gefahrgutkostenverordnung):**

##### **Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 1 bis 3)**

In Absatz 1 wird eine neue Nummer 7 eingefügt. Folgeänderung wegen des neuen Absatzes 6 in § 14 der GGVSEB.

Die Fundstellen werden redaktionell an die GGVSee vom 9. Februar 2016 (BGBl. I S. 182) angepasst. Die Aufgaben des Bundesamtes für Strahlenschutz wurden mit Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843) auf das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit übertragen.

##### **Zu Nummer 2 (Anlage 1)**

In der Inhaltsübersicht und im 3. Abschnitt wird die Angabe „Nummer 2 bis 6“ durch die Angabe „Nummer 2 bis 7“ ersetzt. Folgeänderung zu § 1 Absatz 1 durch die Einfügung einer neuen Nummer 7.

In der GGVSEB wird § 35 und die Anlage 1 durch die §§ 35 bis 35c ersetzt. Dies erfordert Folgeänderungen in der Gefahrgutkostenverordnung Anlage 1.

- Gebührennummer 100: Der Gebührentatbestand wird an § 35 Absatz 4 Satz 2 der GGVSEB angepasst.
- Gebührennummer 101: Der bisherige Gebührentatbestand wird durch die Gebührennummer 100 mit erfasst und kann deshalb gestrichen werden.
- Gebührennummer 104: Die Fundstelle wird an den neuen § 35a Absatz 3 angepasst.
- Gebührennummer 105 und 106: Diese Gebührentatbestände können entfallen, da die Ausstellung einer Bescheinigung durch eine nach Landesrecht zuständige Behörde in den §§ 35 bis 35c nicht mehr vorgesehen ist.
- Gebührennummer 214: Dieser neue Gebührentatbestand resultiert aus der Ergänzung in dem neuen § 14 Absatz 6 der GGVSEB.

### **Zu Nummer 3 (Anlage 2)**

Die Fundstellen werden redaktionell an die Gefahrgutverordnung See vom 9. Februar 2016 (BGBl. I S. 182) angepasst.

### **Zu Nummer 4 (Anlage 3)**

Die Fundstelle wird redaktionell an die Gefahrgutverordnung See vom 9. Februar 2016 (BGBl. I S. 182) angepasst.

### **Zu Artikel 4 (GGAV):**

In § 1 Absatz 1 Nummer 1 wird die Fundstelle der GGVSEB aktualisiert.

In der Anlage zur GGAV wird in der Ausnahme 8 (B) in Nummer 1 eine Fundstelle gestrichen (diese entfällt mit dem ADN 2017) und in Nummer 2.7 wird eine Fundstelle aktualisiert.

In der Anlage zur GGAV entfallen die Ausnahmen 13 (S) und 14 (S). Der Regelungsinhalt wird in den neuen § 35c GGVSEB überführt. Siehe dazu auch die Begründung zu § 35c.

In den Ausnahmen 18 (S) und 19 (B, E, S) erfolgen Folgeänderungen wegen des neuen § 35 und § 35a. In Nummer 3.1 der Ausnahme 18 (S) wird klargestellt, dass der Verteilerverkehr auch den Sammelverkehr einschließt. Nummer 6.5 wird in der Ausnahme 19 (B, E, S) gestri-

chen, da für giftige Stoffe der VG I die §§ 35 und 35a nur noch für Beförderungen in Tanks gelten.

**Zu Artikel 5 (Bekanntmachung):**

Das BMVI erhält die Ermächtigung zur Bekanntmachung der Neufassung der GGVSEB.

**Zu Artikel 6 (Inkrafttreten):**

Da die Änderungen im ADR/RID/ADN zum 1. Januar 2017 völkerrechtlich in Kraft treten, werden auch die Änderungen in der GGVSEB zum 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt. Die §§ 35 bis 35c und 37 (Ordnungswidrigkeiten) treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.